

# AMTSBLATT

## der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band II Stück 11

Hannover, den 20. April

1966

### INHALT:

#### I. Gesetze und Verordnungen

#### II. Beschlüsse und Verträge

- Nr. 57 Vereinbarung zwischen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Gemeinde deutscher Sprache in Addis Abeba. Vom 24. Januar / 10. März 1966 . . . . . 246

#### III. Mitteilungen

- Nr. 58 Arbeitstagungen der Generalsynode . . . . . 247  
Nr. 59 Hinweise auf Veröffentlichungen . . . . . 247

#### IV. Personalnachrichten

- Generalsynode, Bischofskonferenz, Lutherisches Kirchenamt, Verfassungs- und Verwaltungsgericht . . . . . 247

#### V. Aus den Gliedkirchen

##### a) Verfassungs- und Organisationsrecht

- Kirchengesetz über die Gliedschaft in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern. Vom 10. November 1965 . . . . . 248  
Verordnung der Evang.-Luth. Kirche in Bayern über den Landesausschuß für Weltmission und ökumenische Arbeit. Vom 11. Oktober 1965 . . . . . 249  
Kirchengesetz der Braunschweigischen ev.-luth. Landeskirche zur Änderung der Kirchengemeindeordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden des Landes Braunschweig vom 21. Juli 1922. Vom 6. Dezember 1965 . . . . . 250  
Kirchenverordnung der Braunschweigischen ev.-luth. Landeskirche zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zum Kirchenvorstand. Vom 29. Oktober 1965 . . . . . 250  
Vereinbarung über die Zuordnung von Kirche und Äußere Mission im hannoverschen Bereich. Vom 6. Januar 1966 . . . . . 251  
Neufassung der Landessynodal-Wahlordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens. Vom 8. November 1965 . . . . . 252  
Kirchengesetz der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend das Kirchenregiment vom 28. November 1965 . . . . . 258

## b) Gemeindedienst

|                                                                                                                                                                                                                               |     |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Beschluß der Synode der Ev.-Luth. Kirche im Hamburgischen Staate über die Erprobung von Agende III. Vom 18. November 1965 . . . . .                                                                                           | 258 |
| Kirchengesetz über die Diakonie in der Ev.-luth. Kirche in Lübeck. Vom 23. September 1965 . . . . .                                                                                                                           | 258 |
| Vierte Ausführungsverordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens zum Kirchengesetz über die Einführung des Vierten Bandes der Agende für Ev.-Luth. Kirchen und Gemeinden vom 15. April 1953. Vom 20. September 1965 . . . . . | 259 |

## c) Personalrecht

|                                                                                                                                                                                        |     |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Kirchengesetz der Evang.-Luth. Kirche in Bayern über die Rechtsverhältnisse der seminaristisch ausgebildeten Missionare. (Missionarsgesetz). Vom 10. November 1965 . . . . .           | 260 |
| Verordnung der Ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate über die Nebentätigkeit von Pastoren. Vom 8. November 1965 . . . . .                                                           | 262 |
| Rechtsverordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannover über die Bestellung und Entschädigung der Vakanzvertreter. Vom 10. Dezember 1965 . . . . .                                        | 263 |
| Zweites Ausführungsgesetz der Ev.-Luth. Kirche Sachsens zum Pfarrergesetz vom 14. Juni 1963 (Versetzung und Wartestand). Vom 17. Dezember 1965 . . . . .                               | 265 |
| Drittes Ausführungsgesetz der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens zum Pfarrergesetz vom 14. Juni 1963. Vom 17. Dezember 1965 . . . . .                                                     | 267 |
| Verordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe betreffend den Urlaub der Geistlichen. Vom 28. Oktober 1965 . . . . .                                                           | 268 |
| Ausführungsgesetz der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins zu dem Pfarrergesetz der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands vom 14. Juni 1963. Vom 12. November 1965 . . . . . | 268 |

## VI. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

## II. Beschlüsse und Verträge

**Nr. 57 Vereinbarung zwischen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Gemeinde deutscher Sprache in Addis Abeba.**

**Vom 24. Januar / 10. März 1966**

Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands, vertreten durch ihre Kirchenleitung, und die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in Addis Abeba, vertreten durch ihren Kirchenvorstand, bestätigen sich ihre im gemeinsamen lutherischen Bekenntnis gegründete kirchliche Gemeinschaft und geben der am 10./27. Oktober 1954 getroffenen Vereinbarung die folgende Neufassung, nachdem zwischen der Gemeinde Addis Abeba und der Evangelischen Kirche in Deutschland ein Vertrag abgeschlossen worden ist.

## 1.

Auf Grund des in den Satzungen der Gemeinde in Addis Abeba festgelegten lutherischen Bekenntnisstandes ist die Vereinigte Kirche bereit, die innere und äußere Entwicklung der Gemeinde nach Kräften zu fördern. Sie wird hierbei gegebenenfalls mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Hermannsbürger

Mission und dem Lutherischen Weltbund zusammenwirken.

## 2.

Die Beziehungen zwischen der Vereinigten Kirche und der Gemeinde in Addis Abeba sollen durch Vermittlung von kirchlichem Arbeitsmaterial, Austausch von Berichten und gelegentliche Besuche vertieft werden.

## 3.

(1) Die Vereinigte Kirche ist bereit, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, auf Wunsch der Gemeinde Pfarrer und andere Mitarbeiter für den Dienst in der Gemeinde zu benennen, vorzuschlagen oder zu vermitteln. Sie wird dabei enge Fühlung mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Hermannsbürger Missionsanstalt halten.

(2) Die Benennung und Vermittlung solcher Pfarrer und Mitarbeiter durch die Vereinigte Kirche geschieht in der Regel im Zusammenwirken mit der Evangelischen Kirche in Deutschland auf der Grundlage des Kirchengesetzes über das Verhältnis der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen zu evangelischen Kirchengemeinschaften und Gemeinden, Pfarrern und

Gemeindegliedern deutscher Herkunft außerhalb Deutschlands vom 18. März 1954.

(3) Voraussetzung für die Benennung oder Vermittlung von Pfarrern oder sonstigen kirchlichen Mitarbeitern durch die Vereinigte Kirche ist die Bereitschaft der betreffenden Mitarbeiter und Pfarrer, die Ordnung der Gemeinde anzuerkennen. Die allgemeine Dienstaufsicht für diesen Pfarrer und Mitarbeiter wie auch die Behandlung von Disziplinarfällen wird im Sinne des Vertrages mit der Evangelischen Kirche in Deutschland geregelt.

#### 4.

Die Gemeinde Addis Abeba wird der Vereinigten Kirche Entwürfe für gottesdienstliche und rechtliche Ordnungen sowie deren Änderungen zur beratenden Stellungnahme vorlegen.

#### 5.

Diese Vereinbarung kann von beiden Partnern unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten gekündigt werden.

den. Sie kann mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn wesentliche Voraussetzungen für den Abschluß der Vereinbarung weggefallen sind.

#### 6.

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in Kraft.

Hannover, den 10. März 1966

**Die Kirchenleitung der Vereinigten  
Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands**

D. Lilje

Addis Abeba, den 24. Januar 1966

**Der Kirchenvorstand der Evangelischen Gemeinde  
deutscher Sprache in Addis Abeba**

W. L. Graffam u. a.

## III. Mitteilungen

### Nr. 58 Arbeitstagungen der Generalsynode

Die 3. Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands ist zu regionalen Arbeitstagungen einberufen worden. Die regionale Arbeitstagung Ost findet in der Zeit vom 18.—20. April 1966 in Berlin, die regionale Arbeitstagung West in der Zeit vom 9.—12. März 1966 in Tutzing statt. Die Arbeitstagungen stehen unter dem Thema „Das lutherische Bekenntnis im ökumenischen Horizont.“

### Nr. 59 Hinweise auf Veröffentlichungen

In der Reihe „Jus Ecclesiasticum“, Beiträge zum evangelischen Kirchenrecht und zum Staatskirchenrecht, Claudius Verlag München, sind erschienen:

#### Band 1

Dietrich Pirson: „Universalität und Partikularität der Kirche“ — Die Rechtsproblematik zwischenkirchlicher Beziehungen. 344 Seiten, broschiert 54,— DM.

#### Band 2

Gerhard Tröger: „Das Bischofsamt in der evangelisch-lutherischen Kirche“. 155 Seiten, broschiert 22,— DM.

Ferner wird hingewiesen auf Albrecht Schönherr: „Kirchenzucht“. Erschienen im Heft 37 der Reihe: Handbücherei für Gemeindearbeit, Gütersloher Verlagshaus, Gerd Mohn.

## IV. Personalnachrichten

### Generalsynode

Oberlandeskirchenrat Gottfried Knospe, Dresden, der der 3. Generalsynode als zweiter Stellvertreter für Oberlandeskirchenrat Dr. Kleemann angehörte, ist am 16. Oktober 1965 nach schwerer Krankheit im 65. Lebensjahr gestorben. Oberlandeskirchenrat Knospe war Mitglied mehrerer Fachausschüsse der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

### Bischofskonferenz

Bischof em. Prof. D. Karl Witte, Hamburg, ist am 18. Februar 1966 im 73. Lebensjahr verstorben.

### Lutherisches Kirchenamt

Pastor Dr. Horst Reller, theologischer Mitarbeiter im Lutherischen Kirchenamt Hannover, ist mit Wirkung

vom 1. März 1966 unter Übernahme in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit zum Kirchenrat ernannt worden.

Kircheninspektor z. A. Werner Horn im Lutherischen Kirchenamt Hannover ist mit Wirkung vom 1. Januar 1966 unter Übernahme in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Kircheninspektor ernannt worden.

### Verfassungs- und Verwaltungsgericht

Die Kirchenleitung hat im Benehmen mit der Bischofskonferenz Pastor Klaus Bormann, Cuxhaven, zum geistlichen Mitglied des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts berufen. Pastor Bormann tritt an die Stelle des verstorbenen Professors Kurt-Dietrich Schmidt, Hamburg, und des zunächst an dessen Stelle berufenen Pastors Olav Lingner, Hamburg.

## V. Aus den Gliedkirchen

### a) Verfassungs- und Organisationsrecht

#### **Kirchengesetz über die Gliedschaft in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern.**

**Vom 10. November 1965**  
(Nachdruck aus KABl. S. 179)

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

#### § 1

(1) Die Kirchengliedschaft gründet sich auf die Heilige Taufe.

(2) Die Kirchenglieder führen als Glieder der Gemeinde Jesu Christi ihr Leben in der Verantwortung vor Gott. Sie sollen nach dem Maß ihrer Kräfte Ämter und Dienste in der Kirche übernehmen und durch Abgaben und Opfer dazu beitragen, daß die Kirche ihren Auftrag erfüllen kann.

(3) Die Kirchenglieder, die nach den folgenden Bestimmungen Glieder der Evang.-Luth. Kirche in Bayern sind, stehen unter deren Ordnungen. Sie nehmen an den kirchlichen Rechten und Pflichten teil, sobald sie in der Konfirmation, bei der Aufnahme oder Wiederaufnahme zum Heiligen Abendmahl zugelassen sind; die besonderen Bestimmungen über die Kirchenzucht, das kirchliche Wahlrecht und das Kirchensteuerrecht bleiben unberührt.

(4) Die Glieder der Evang.-Luth. Kirche in Bayern sind zugleich Glieder einer ihrer Kirchengemeinden; das Nähere regelt die Kirchengemeindeordnung.

#### § 2

Glieder der Evang.-Luth. Kirche in Bayern werden

1. Kinder und Erwachsene, die innerhalb der Evang.-Luth. Kirche in Bayern die Heilige Taufe empfangen und in einer ihrer Kirchengemeinden den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben;
2. evangelisch-lutherische Christen, die in einer Kirchengemeinde der Evang.-Luth. Kirche in Bayern den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt begründen;
3. andere evangelische Christen, die in einer Kirchengemeinde der Evang.-Luth. Kirche in Bayern den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt begründen, solange sie sich nicht einer anderen in Bayern bestehenden evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft anschließen;
4. religionsunmündige Kinder, die außerhalb der evangelisch-lutherischen Kirche getauft sind, wenn sie von den Erziehungsberechtigten der Erziehung im evangelisch-lutherischen Bekenntnis zugeführt werden;
5. Angehörige eines anderen christlichen Bekenntnisses, die nach § 4 in die Evang.-Luth. Kirche in Bayern aufgenommen werden;
6. ehemalige Kirchenglieder, die nach § 8 in die Evang.-Luth. Kirche in Bayern wiederaufgenommen werden.

#### § 3

Bei der Aufnahme eines Ungetauften in die Evang.-Luth. Kirche in Bayern geht der Heiligen Taufe eine Unterweisung im christlichen Glauben nach dem evangelisch-lutherischen Bekenntnis voraus.

#### § 4

(1) Ein Getaufter, der einem anderen christlichen Bekenntnis angehört, kann in die Evang.-Luth. Kirche in Bayern aufgenommen werden, wenn er in einer ihrer Kirchengemeinden den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Der Aufnahme geht eine Unterweisung im evangelisch-lutherischen Bekenntnis unter besonderer Berücksichtigung der Unterscheidungslehren voraus.

#### § 5

(1) Der Antrag auf Aufnahme in die Evang.-Luth. Kirche in Bayern nach § 3 oder § 4 ist, in der Regel beim zuständigen Pfarrer (exponierten Vikar) zu stellen. Wer einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört hat, hat in den Fällen nach § 3 oder § 4 den Austritt aus ihr nachzuweisen. Vor der Aufnahme ist der Kirchenvorstand zu hören.

(2) Die Aufnahme wird nach der Agende III der Evang.-Luth. Kirche in Bayern vollzogen.

#### § 6

(1) Die Gliedschaft in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern und in einer ihrer Kirchengemeinden endet, wenn der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt innerhalb des Kirchengebietes aufgegeben wird.

(2) Kirchenglieder, die aus dem Gebiet der Evang.-Luth. Kirche in Bayern in eine Gemeinde mit einem anderen evangelischen Bekenntnisstand verziehen, können im seelsorgerlichen Verband ihrer bisherigen Kirchengemeinde bleiben. Die Erklärung ist gegenüber dem Pfarramt (exponierten Vikariat) des bisherigen Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes abzugeben.

#### § 7

(1) Wer von den staatlichen Bestimmungen Gebrauch macht und auf diese Weise den Austritt aus der Evang.-Luth. Kirche in Bayern erklärt, sagt sich damit von ihr los und ist nicht mehr ihr Kirchenglied.

(2) Schließt sich ein Kirchenglied ohne förmlichen Austritt einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft an, so kann der Kirchenvorstand feststellen, daß sich das Kirchenglied von der Evang.-Luth. Kirche in Bayern getrennt hat und nicht mehr ihr Kirchenglied ist.

(3) Mit der Beendigung der Kirchengliedschaft nach Absatz 1 und 2 entfallen die kirchlichen Rechte und Pflichten.

#### § 8

(1) Wer sich nach § 7 von der Evang.-Luth. Kirche in Bayern losgesagt oder getrennt hat, kann wieder aufgenommen werden, wenn er diesen Schritt bereut.

(2) Der Antrag ist in der Regel beim zuständigen Pfarrer (exponierten Vikar) zu stellen. Wer einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört hat, hat den Austritt aus ihr nachzuweisen.

(3) Der Wiederaufnahme soll eine längere Wartezeit vorausgehen. Der Kirchenvorstand ist vorher zu hören.

(4) Die Wiederaufnahme wird nach Agende III der Evang.-Luth. Kirche in Bayern vollzogen.

### § 9

(1) Hat der Kirchenvorstand eine Feststellung nach § 7 Abs. 2 getroffen oder wird in den Fällen der §§ 3, 4 und 8 die Aufnahme bzw. die Wiederaufnahme abgelehnt, so ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, der die für die Entscheidung wesentlichen Gründe enthalten muß. Auf die Möglichkeit einer Beschwerde nach Absatz 2 ist dabei hinzuweisen.

(2) Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang Beschwerde an den Landeskirchenrat eingelegt werden. Der Landeskirchenrat hat einen schriftlichen Bescheid zu erteilen, der die für die Entscheidung wesentlichen Gründe enthalten muß.

(3) Wird die Beschwerdefrist versäumt, so kann der Landeskirchenrat auf Antrag Nachsicht gewähren, wenn es eine unbillige Härte wäre, die Beschwerde deswegen abzulehnen.

(4) Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und kostenfrei.

### § 10

Die staatlichen Bestimmungen über die religiöse Kindererziehung werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

### § 11

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen werden vom Landeskirchenrat mit Zustimmung des Landessynodalausschusses, Ausführungsbestimmungen werden vom Landeskirchenrat erlassen.

München, den 10. November 1965

**Der Landesbischof**

D. Dietzfelbinger DD.

### **Verordnung der Evang.-Luth. Kirche in Bayern über den Landesausschuß für Weltmission und ökumenische Arbeit.**

Vom 11. Oktober 1965  
(Nachdruck aus KABl. S. 165)

Der Landeskirchenrat erläßt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses zur Durchführung des § 5 des Kirchengesetzes über Weltmission und ökumenische Arbeit vom 9. Mai 1965 (KABl. S. 45) auf Grund des § 8 dieses Gesetzes folgende

### **Verordnung über den Landesausschuß für Weltmission und ökumenische Arbeit**

#### § 1

Ständige Mitglieder

(1) Die ständigen Mitglieder des Landesausschusses sind:

1. Der Referent für Weltmission und ökumenische Arbeit im Landeskirchenrat,
2. der Missionsdirektor der Missionsanstalt Neuendettelsau,
3. der Exekutivsekretär der Evang.-Luth. Mission (Leipziger Mission) zu Erlangen,
4. der Rektor des Evangelisch-Lutherischen Missions- und Diasporaseminars Neuendettelsau,
5. ein vom Vorstand zu benennender Vertreter des Evangelisch-Lutherischen Zentralverbandes für Äußere Mission,
6. der Vorsitzende der Bayerischen Missionskonferenz,
7. der Leiter der ökumenischen Arbeitskreise.

(2) Stellvertreter der ständigen Mitglieder sind die Vertreter im Amt.

### § 2

Gewählte und berufene Mitglieder

(1) Die Landessynode wählt aus ihrer Mitte 7 Mitglieder und 7 Stellvertreter.

(2) Der Landeskirchenrat beruft 7 Mitglieder und 7 Stellvertreter.

(3) Die gewählten und berufenen Mitglieder werden für 6 Jahre bestellt; sie üben ihr Amt bis zur Wahl oder Berufung der neuen Mitglieder aus.

(4) Die Mitgliedschaft endet,

- a) wenn die Voraussetzungen für die Wahl oder die Berufung weggefallen sind oder
- b) wenn ein Mitglied sein Amt niederlegt.

### § 3

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Landesausschusses sind ehrenamtlich tätig.

### § 4

Einberufung

Der Landesausschuß wird vom Vorsitzenden einberufen. Der Landesausschuß muß einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangt.

### § 5

Beschlußfassung

Die Beschlüsse des Landesausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

### § 6

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

München, den 11. Oktober 1965

**Der Landesbischof**

D. Dietzfelbinger DD.

**Kirchengesetz  
der Braunschweigischen ev.-luth. Landeskirche zur  
Änderung der Kirchengemeindeordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden des Landes  
Braunschweig vom 21. Juli 1922.**

**Vom 6. Dezember 1965**  
(Nachdruck aus KABl. S. 59)

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

**§ 1**

Die Kirchengemeindeordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden des Landes Braunschweig in der Fassung des Kirchengesetzes vom 21. Juli 1922 (ABl. 1922 S. 151) und in der Fassung der Berichtigung dazu vom 20. Oktober 1922 (ABl. 1922 S. 204) wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle des Wortes „Stadtkirchentag“ in der Kirchengemeindeordnung tritt das Wort „Stadtsynode“. Das gleiche gilt für den Gebrauch des Wortes „Stadtkirchentag“ in anderen Gesetzen und Verordnungen.
2. § 92 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
  - (1) Die Stadtsynode bilden:
    - a) die Pfarrer der einzelnen Kirchengemeinden, die jeweils den Vorsitz im Kirchenvorstand haben, soweit sie nicht Mitglieder des Stadtkirchenausschusses sind,
    - b) gewählte weltliche Abgeordnete der Kirchengemeinden. Als solche wählt jeder Kirchenvorstand aus seiner Mitte in Kirchengemeinden mit einer Pfarrstelle je 1 Abgeordneten, in Kirchengemeinden mit mehr als einer Pfarrstelle je 2 Abgeordnete.
3. § 92 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
  - (2) Auf die Wählbarkeit, die Ablehnung oder Niederlegung des Amtes und das Ausscheiden oder die Entlassung aus dem Amt finden die Vorschriften der §§ 8, 14 bis 16 des Kirchengesetzes über die Neubildung der Kirchenvorstände vom 4. November 1947 (ABl. 1947 S. 56) mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Kirchenvorstandes die Stadtsynode tritt. Im übrigen erfolgt die Wahl der weltlichen Abgeordneten der Stadtsynode nach den über die Beschlußfassung der Kirchenvorstände erlassenen Vorschriften.
4. Die Überschrift des § 93 erhält folgende Fassung:
 

„19. Wahlperiode, Wahlen und Vorsitz der Stadtsynode“.
5. § 93 erhält folgende Fassung:
  - (1) Die Wahlperiode der Stadtsynode beträgt 6 Jahre.
  - (2) Die Wahlen zur Stadtsynode sind jeweils innerhalb von 3 Monaten nach dem Wahltag zu den Kirchenvorstandswahlen durchzuführen. Die neugewählte Stadtsynode beruft der Stadtkirchenausschuß innerhalb weiterer 3 Monate.
  - (3) Die Stadtsynode wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Diese Wahlen leitet der Vorsitzende des Stadtkirchenausschusses.

**§ 2**

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Die jetzige Stadtsynode bleibt jedoch bis zur

nächsten Wahl der Stadtsynode nach den Bestimmungen dieses Gesetzes im Amt.

Wolfenbüttel, den 6. Dezember 1965

**Die Braunschweigische  
evangelisch-lutherische Landeskirche**

**— Die Kirchenregierung —**

Dr. Heintze Dr. Bluhm Lic. von Schwartz  
Dr. Albrecht Gutmann Dr. Schneider Stange

**Kirchenverordnung  
der Braunschweigischen ev.-luth. Landeskirche  
zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zum  
Kirchenvorstand.**

**Vom 29. Oktober 1965**  
(Nachdruck aus KABl. S. 47)

Gemäß § 9 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Neubildung der Kirchenvorstände vom 4. November 1947 (Amtsbl. 1947 S. 56) erläßt die Kirchenregierung nachstehende Kirchenverordnung, die hiermit verkündet wird:

**§ 1**

Die Wahlordnung für die Wahlen zum Kirchenvorstand vom 4. November 1947 (Amtbl. 1947 S. 59) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Ziff. 3 erhält folgende Fassung:
  3. jeder Vorschlag von mindestens 5, in Gemeinden mit mehr als 500 Seelen von mindestens 10 und mit mehr als 1500 Seelen von mindestens 20 wahlberechtigten Gemeindegliedern unterschrieben sein muß.
2. In § 8 wird folgender Abs. 3 eingefügt:
 

Die Vorgesetzten sind unter Fristsetzung von einer Woche aufzufordern, ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes und zur Einführung in das Amt im Falle der Wahl zu erklären. Mit dieser Aufforderung sind gleichzeitig die Vorgesetzten auf die Aufgaben des Kirchenvorstandes (§ 3 des Gesetzes), auf das Amt der Kirchenverordneten (§ 5 des Gesetzes) und auf die Ablehnungsgründe (§ 14 des Gesetzes) hinzuweisen.
3. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 

Sind unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 2 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Neubildung der Kirchenvorstände vom 4. November 1947 weniger als die volle Zahl der zu wählenden und wählbaren Kirchenverordneten vorgeschlagen oder geht kein Wahlvorschlag ein, so wird binnen 2 Wochen die Wahlliste durch den Propsteisynodalausschuß ergänzt oder aufgestellt und die Bereitschaftserklärung gem. § 8 Abs. 3 unter Fortfall der dort genannten Frist eingeholt; die Wahlliste muß in diesem Fall die volle Zahl der zu wählenden und wählbaren Kirchenverordneten, möglichst einige Namen mehr als die volle Zahl, enthalten.

## 4. § 22 erhält folgende Fassung:

Gewählt sind diejenigen Vorgesetzten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Im Fall des § 2 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Neubildung der Kirchenvorstände vom 4. November 1947 (Amtsbl. 1947 S. 56), ist die Auszählung getrennt nach den einzelnen Ortsgemeinden vorzunehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

## § 2

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 29. Oktober 1965

**Die Braunschweigische  
evangelisch-lutherische Landeskirche  
— Die Kirchenregierung —**

Dr. Heintze Dr. Bluhm Lic. von Schwartz  
Dr. Schneider Dr. Albrecht Stange i. V. Johns

**Vereinbarung  
über die Zuordnung von Kirche und Äußerer Mission  
im hannoverschen Bereich.**

Vom 6. Januar 1966

(Nachdruck aus KABl. Hannover 1966, S. 54)

Hannover, den 9. März 1966

Zwischen der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, der Hermannsburg-Hamburger Diözese der Selbständigen Ev.-Luth. Kirche und der Missionsanstalt Hermannsburg ist eine Vereinbarung über die Zuordnung von Kirche und Äußerer Mission im hannoverschen Bereich getroffen, deren Wortlaut wir im folgenden wiedergeben.

**Das Landeskirchenamt**

Dr. Wagenmann

**Vereinbarung  
über die Zuordnung von Kirche und Äußerer Mission  
im hannoverschen Bereich.**

Um die Zuordnung von Kirche und Äußerer Mission im hannoverschen Bereich zu stärken, wird zwischen der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, der Hermannsburg-Hamburger Diözese der Selbständigen Ev.-Luth. Kirche und der Missionsanstalt Hermannsburg über das gegenseitige Verhältnis und die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Mission die nachstehende Vereinbarung getroffen:

1. Die Hermannsburg Mission als eine selbständige kirchliche Anstalt zur Ausbreitung des Evangeliums unter den Heiden betreibt ihr Werk auf der Grundlage des ev.-luth. Bekenntnisses. Die Arbeit der Mission wird von landeskirchlichen und freikirchlichen ev.-luth. Kirchen und Gemeinden getragen. Die besonderen kirchlichen Rechte und Pflichten der Mit-

arbeiter der Mission werden durch die Teilnahme an der gemeinsamen Arbeit nicht berührt.

2. Die vakant werdenden Plätze im Missionsausschuß (MA) werden künftig so besetzt, daß 10 Mitglieder des MA der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers (im folgenden „Landeskirche“ genannt) und 4 Mitglieder des MA der Hermannsburg-Hamburger Diözese der Selbständigen Ev.-Luth. Kirche (im folgenden „Freikirche“ genannt) angehören.

3. Der Missionsausschuß wird niemand in den Missionsausschuß wählen, gegen den die Landeskirche oder die Freikirche Bedenken geltend macht.

Der Missionsausschuß wird jeden Vakanzfall der betreffenden Kirche mitteilen und ihr Gelegenheit zu Vorschlägen geben.

4. Im Direktorium der Hermannsburg Mission sollen Landeskirche und Freikirche vertreten sein. Die Stelle des Missionsdirektors wird in der Regel mit einem landeskirchlichen Geistlichen besetzt. Er wird im Einvernehmen mit der Landeskirche gewählt und von dem leitenden Geistlichen seiner Kirche in sein Amt eingeführt. Entsprechendes gilt für die Wahl und die Einführung des Stellvertreters.

5. In den Missionsausschuß und in das Amt des Vorstehers und seines Stellvertreters können nur solche Kirchenglieder gewählt werden, die die Bestimmungen dieser Vereinbarung als für ihre Tätigkeit in der Mission verbindlich anerkennen.

6. An der Abschlußprüfung der Missionsseminaristen nehmen je ein Vertreter der Landeskirche und der Freikirche teil. Die von der Missionsanstalt in die Missionsgebiete entsandten Missionare werden auf Grund eines Auftrages ihrer Kirche zum Amte eines Missionars ordiniert oder — soweit sie im Heimatdienst stehen — als Heimatmissionar eingeseget.

7. Zu allen Sitzungen des Missionsausschusses werden die Landeskirche und die Freikirche eingeladen. Der Vertreter der Landeskirche und der der Freikirche nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Das Landeskirchenamt hat das Recht, durch seine Beauftragten Einblick in die Wirksamkeit der Missionsanstalt und in ihre finanziellen Verhältnisse zu nehmen.

8. Jährlich einmal findet auf Einladung der Missionsanstalt unter dem Vorsitz des Landesbischofs der Landeskirche oder eines von ihm Beauftragten zwischen Vertretern der beteiligten Kirchen und des Missionsausschusses unter Hinzuziehung von Missionsangehörigen, Sachberatern und Beauftragten der Missionsgemeindevertretung eine gemeinsame Beratung statt, die der Förderung der Hermannsburg Mission und der Stärkung der gemeinsamen Verantwortung für ihre Arbeit dient.

9. Es wird angestrebt, die Satzung der Hermannsburg Mission in der Weise zu ändern, daß den Bitten, die die Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in Lübeck 1959 an die Missionsgesellschaften gerichtet hat und die in dieser Vereinbarung berücksichtigt sind, in angemessener Weise Rechnung getragen wird.

Wird eine Satzungsänderung in diesem Sinne im Laufe der nächsten 3 Jahre nicht vorgenommen, so

ist jeder der 3 Partner dieser Vereinbarung berechtigt, eine Änderung oder die Aufhebung dieser Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zu verlangen.

10. Die Ziffern 2—5 der Bekanntmachung des vorm. Landeskonsistoriums vom 12. Mai 1890 (Kirchliches Amtsblatt 1890 Seite 45) treten für die Dauer dieser Vereinbarung außer Wirksamkeit.

Hannover, den 6. Januar 1966

**Die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

Dr. Wagenmann

(L. S.)

Hermannsburg, den 28. Dezember 1965

**Hermannsburger Diözese  
der Selbständigen Ev.-Luth. Kirche**

Eberhard Koepsell  
Superintendent

(L. S.)

Hermannsburg, den 1. Dezember 1965

**Die Missionsanstalt Hermannsburg**

Hans Robert Wesenick  
Otto Behrens

(L. S.)

**Neufassung der Landessynodal-Wahlordnung  
der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens.**

**Vom 8. November 1965**

(Nachdruck aus ABL. S. A 75)

Auf Grund von § 19 Abs. 8 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 (Amtsblatt Seite A 99 unter II Nr. 63) verordnet die Kirchenleitung folgende Neufassung der durch die Verordnung vom 12. November 1959 (Amtsblatt Seite A 57 unter II Nr. 35) abgeänderten Landessynodal-Wahlordnung vom 5. Dezember 1953 (Amtsblatt Seite A 101 unter II Nr. 51):

**§ 1**

**Zahl der zu wählenden Mitglieder der Landessynode**

(vgl. § 18 Abs. 2 a der Kirchenverfassung)

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Landessynode beträgt 60, nämlich

20 Geistliche und  
40 Laien.

**§ 2**

**Wahlkreise**

(vgl. § 19 Abs. 1 der Kirchenverfassung)

(1) Das Gebiet der Landeskirche ist für die Wahl der Landessynode in 20 Wahlkreise eingeteilt.

(2) Es umfaßt

der 1. Wahlkreis die Kirchenbezirke Annaberg und Marienberg

der 2. Wahlkreis die Kirchenbezirke Auerbach und Schneeberg

der 3. Wahlkreis die Kirchenbezirke Bautzen und Kamenz

der 4. Wahlkreis die Kirchenbezirke Borna und Leipzig-Land

der 5. Wahlkreis die Kirchenbezirke Dippoldiswalde und Freiberg

der 6. Wahlkreis (Dresden-Stadt I) von dem Kirchenbezirk Dresden-Stadt die Christuskirchengemeinde (Dresden-Strehlen), die Erlöser-Andreas-Kirchengemeinde (Dresden-Striesen), die Friedenskirchengemeinde (Dresden-Löbtau) die Heilig-Geist-Kirchengemeinde (Dresden-Blasewitz), die Hoffnungskirchengemeinde (Dresden-Löbtau), die Kreuzkirchengemeinde (Innenstadt), die Lukaskirchengemeinde, die Thomas-kirchengemeinde (Dresden-Gruna), die Trinitatiskirchengemeinde, die Versöhnungskirchengemeinde (Dresden-Striesen), die Zionskirchengemeinde

der 7. Wahlkreis (Dresden-Stadt II) von dem Kirchenbezirk Dresden-Stadt die Apostelkirchengemeinde (Dresden-Trachau), die Dreikönigskirchengemeinde (Dresden-Friedrichstadt), die Paulikirchengemeinde, die Emmauskirchengemeinde (Dresden-Kaditz), die Heilandskirchengemeinde (Dresden-Cotta), die Markuskirchengemeinde (Dresden-Pieschen), die Martin-Luther-Kirchengemeinde, die Matthäuskirchengemeinde (Dresden-Friedrichsstadt), die Paulikirchengemeinde, die Petrikirchengemeinde, die Weinbergskirchengemeinde (Dresden-Trachenberge)

der 8. Wahlkreis den Kirchenbezirk Dresden-Land

der 9. Wahlkreis die Kirchenbezirke Flöha und Karl-Marx-Stadt II

der 10. Wahlkreis die Kirchenbezirke Glauchau und Stollberg

der 11. Wahlkreis die Kirchenbezirke Grimma und Oschatz

der 12. Wahlkreis die Kirchenbezirke Großenhain und Meißen

der 13. Wahlkreis den Kirchenbezirk Karl-Marx-Stadt I

der 14. Wahlkreis (Leipzig-Stadt I) von dem Kirchenbezirk Leipzig-Stadt die Auferstehungskirchengemeinde (Leipzig-Möckern), die Bethanienkirchengemeinde (Leipzig-Schleußig), die Christuskirchengemeinde (Leipzig-Eutritzsch), die Friedenskirchengemeinde (Leipzig-Gohlis), die Gedächtniskirchengemeinde (Leipzig-Schönefeld) die Genezarethkirchengemeinde (Leipzig-Paunsdorf), die Heilandskirchengemeinde (Leipzig-Plagwitz), die Lutherkirchengemeinde, die Michaeliskirchengemeinde, die Nathanaelkirchengemeinde (Leipzig-Lindenau), die Philippuskirchengemeinde (Leipzig-Lindenau), die Stephanuskirchengemeinde (Leipzig-Mockau), die Taborkirchengemeinde (Leipzig-Kleinzschocher), die Thomas-Matthäi-Kirchengemeinde, die Versöhnungskirchengemeinde (Leipzig-Gohlis)

der 15. Wahlkreis (Leipzig-Stadt II) von dem Kirchenbezirk Leipzig-Stadt die Andreaskirchengemeinde, die Bethlehemkirchengemeinde, die Emmauskirchengemeinde (Leipzig-Sellerhausen), die Erlöserkirchengemeinde (Leipzig-Thonberg), die Gethsemanekirchengemeinde (Leipzig-Lößnig), die Heilig-Kreuz-Kirchengemeinde (Leipzig-Neustadt-Neuschönefeld), die Immanuelkirchengemeinde (Leipzig-Probsteida), 7039 Leipzig, Russenstr. 11, die Johanniskirchengemeinde, die Lukaskirchengemeinde (Leipzig-Volkmarisdorf), die Marienkirchengemeinde (Leipzig-Stötteritz), die Markuskirchengemeinde (Leipzig-Reudnitz), die Nikolaikirchengemeinde, die Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde (Leipzig-Connewitz), die Peterskirchengemeinde, die Trinitatiskirchengemeinde (Leipzig-Anger-Crottendorf), die Kirchengemeinde Leipzig-Marienbrunn

der 16. Wahlkreis die Kirchenbezirke Leisnig und Rochlitz

der 17. Wahlkreis die Kirchenbezirke Löbau und Zittau

der 18. Wahlkreis die Kirchenbezirke Oelsnitz und Plauen

der 19. Wahlkreis den Kirchenbezirk Pirna

der 20. Wahlkreis die Kirchenbezirke Werdau und Zwickau.

(3) In jedem Wahlkreis sind ein Geistlicher und zwei Laien zu wählen.

### § 3

#### Wahlberechtigung

(vgl. § 19 Abs. 3 der Kirchenverfassung)

(1) Wahlberechtigt sind:

1. als Geistliche:

- a) aller Pfarrer der Landeskirche
- b) alle Geistlichen, die zur selbständigen Verwaltung eines Pfarramtes der Landeskirche abgeordnet sind
- c) alle Geistlichen, die sonst ein Pfarramt im Gebiet der Landeskirche innehaben oder zur selbständigen Verwaltung eines Pfarramtes abgeordnet sind und der Landeskirche angehören

2. als Laien:

alle Kirchenvorsteher der Landeskirche.

(2) Wahlberechtigte Geistliche, die nicht einem Kirchenvorstande angehören, haben mit dem Kirchenvorstande der Kirchengemeinde ihres Amtssitzes zu wählen.

(3) Auch Pfarrer, die mehrere Kirchengemeinden verwalten, haben nur eine Stimme. Die Entschliebung darüber, in welcher Gemeinde sie wählen wollen, ist ihnen überlassen, aber dem Kreiswahlleiter in der nach § 9 Abs. 1 zu übersendenden Liste mitzuteilen.

### § 4

#### Wählbarkeit

(vgl. § 21 der Kirchenverfassung)

(1) Wählbar sind

1. als Geistliche:

- a) Inhaber eines ständigen Pfarramtes der Landeskirche
- b) Inhaber eines anderen ständigen Pfarramtes im Gebiete der Landeskirche, die ihr angehören
- c) nichtständige und ständige Pfarrvikarinnen und Pastorinnen
- d) Pfarrer, Pfarrvikarinnen und Pastorinnen im Ruhestand
- e) Professoren der Theologie an der Karl-Marx-Universität Leipzig;

2. als Laien:

alle Glieder von Kirchengemeinden der Landeskirche, die nach der bestehenden Ordnung (vgl. § 9 Abs. 1 bis 4 der Zusammenhängenden Bekanntmachung der für die Bildung der Kirchenvorstände geltenden Vorschriften vom 2. Mai 1953 — Amtsblatt Seite A 35 unter II Nr. 17 I —) zum Kirchenvorsteher wählbar sind und nicht dem geistlichen Stande angehören.

(2) Ordentliche Mitglieder des Landeskirchenamtes können nicht in die Landessynode gewählt werden.

(3) Wohnsitz in einem Wahlkreise ist nicht Bedingung der Wählbarkeit in diesem Wahlkreise.

### § 5

#### Zuständigkeit

(vgl. § 19 Abs. 4 der Kirchenverfassung)

(1) Die allgemeine Wahl der Landessynode und Ersatzwahlen (vgl. § 23 Abs. 4 Satz 1 der Kirchenverfassung) werden von der Kirchenleitung ausgeschrieben indem sie

die Durchführung der Wahl anordnet und den Wahltag festsetzt.

(2) Die Durchführung der so ausgeschriebenen Wahl obliegt dem Landeskirchenamt.

### § 6

#### Kreiswahlleiter

(1) Das Landeskirchenamt bestellt für jeden Wahlkreis einen Kreiswahlleiter und einen stellvertretenden Kreiswahlleiter.

(2) Wird der Kreiswahlleiter selbst zur Wahl vorgeschlagen und erklärt er sich bereit, die Wahl anzunehmen, so hat er die Kreiswahlleitung an seinen Stellvertreter abzugeben. Entsprechend erledigt sich der Auftrag des stellvertretenden Kreiswahlleiters, wenn er zur Wahl vorgeschlagen wird und sich bereit erklärt, die Wahl anzunehmen.

(3) Im Bedarfsfalle bestellt das Landeskirchenamt einen neuen Kreiswahlleiter oder einen neuen stellvertretenden Kreiswahlleiter.

### § 7

#### Gemeindewahlleiter

In der einzelnen Kirchengemeinde leitet die Wahl der Pfarrer (Pfarramtsleiter) als Vorsitzender des Kirchenvorstandes, im Falle seiner Behinderung der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes.

### § 8

#### Wahlbekanntmachung

(1) Das Landeskirchenamt macht die von der Kirchenleitung angeordnete Wahl spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag im Amtsblatt der Landeskirche bekannt.

(2) Diese Wahlbekanntmachung hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung der Wahlkreise, wo eine Wahl stattzufinden hat, und die Beschreibung des Umfangs dieser Wahlkreise
2. Namen und Anschrift der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter
3. die Zahl der in diesen Wahlkreisen zu Wählenden — Geistliche und Laien getrennt —
4. den Tag der Wahl
5. die Aufforderung an die Wahlberechtigten, unter Beachtung der dafür maßgebenden Vorschriften (§ 10 dieser Synodalwahlordnung) spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag Wahlvorschläge bei dem Kreiswahlleiter einzureichen
6. die Aufforderung an die Wahlberechtigten, sich an der Wahl zu beteiligen
7. den Hinweis darauf, daß nur gewählt werden kann wer in einem gültigen Wahlvorschlag steht.

(3) Die Bekanntmachung ist

- a) spätestens einen Monat vor dem Wahltag von den Gemeindewahlleitern aller Kirchengemeinden derjenigen Wahlkreise, in denen eine Wahl statt-

zufinden hat, allen Kirchenvorstehern mündlich in einer Sitzung des Kirchenvorstandes oder in Abschrift bekanntzugeben;

- b) spätestens drei Wochen vor dem Wahltag von den Kreiswahlleitern dieser Wahlkreise allen wahlberechtigten Geistlichen, die keinem Kirchenvorstand angehören, in Abschrift bekanntzugeben.

## § 9

### Feststellung der Wahlberechtigten

(1) Spätestens einen Monat vor dem Wahltag haben alle Gemeindevahlleiter dem Kreiswahlleiter und dem Bezirkskirchenamt eine Liste sämtlicher Mitglieder ihres Kirchenvorstandes — Geistliche und Laien — mit Familiennamen, Rufnamen, Beruf und Wohnort unter besonderer Bezeichnung des Vorsitzenden (Gemeindevahlleiter) und des stellvertretenden Vorsitzenden (stellvertretenden Gemeindevahlleiter) zu übersenden.

(2) Innerhalb der gleichen Frist hat der Superintendent dem Kreiswahlleiter eine Liste aller Geistlichen, die im Kirchenbezirk wohnen und wahlberechtigt sind, ohne einem Kirchenvorstande anzugehören, mit Familiennamen, Rufnamen, Bezeichnung des bekleideten Amtes, Wohnort und Kirchengemeinde des Amtssitzes zu übersenden.

(3) Änderungen, die in der Zusammensetzung der Kirchenvorstände oder bei den nicht einem Kirchenvorstande angehörenden wahlberechtigten Geistlichen bis zum Wahltag eintreten, sind dem Kreiswahlleiter unverzüglich entsprechend nachtragsweise anzuzeigen.

(4) Der Kreiswahlleiter hat spätestens drei Wochen vor dem Wahltag den Gemeindevahlleitern derjenigen Kirchengemeinden, mit deren Kirchenvorstand einem Kirchenvorstand nicht angehörige Geistliche zu wählen haben, diese Geistlichen bekanntzugeben. Von den bei ihm insoweit nach Abs. 3 eingehenden Nachtragsanzeigen hat er die Gemeindevahlleiter der betroffenen Kirchengemeinden unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(5) Auf Grund der Anzeige nach Abs. 1 bis 3 hat der Kreiswahlleiter ein nach Kirchengemeinden geordnetes Verzeichnis der Wahlberechtigten anzulegen und auf dem laufenden zu halten. Er hat jedem Wahlberechtigten des Wahlkreises zu gestatten, daß er in der von ihm zu bestimmenden Geschäftszeit in dieses Verzeichnis einsieht und Abschriften davon nimmt.

## § 10

### Wahlvorschläge

(vgl. Kirchengesetz vom 15. Mai 1951 — Amtsblatt  
Seite A 38 unter II Nr. 20)

(1) Gewählt werden kann nur, wer vorschriftsmäßig zur Wahl vorgeschlagen worden ist.

(2) Einen Wahlvorschlag für einen Wahlkreis einbringen kann jeder Wahlberechtigte dieses Wahlkreises.

(3) In dem Wahlvorschlag sind die Vorzuschlagenden mit Familiennamen, Rufnamen, Beruf und Anschrift anzugeben. Außerdem ist die Erklärung der Vorgeschlagenen, daß sie die Wahl annehmen und das Gelübde nach § 22 Abs. 1 der Kirchenverfassung abzulegen bereit sind, beizufügen.

(4) Der Vorschlag ist von mindestens dreißig Wahlberechtigten des Wahlkreises zu unterschreiben.

(5) Er ist spätestens zwei Wochen vor der Wahl bei dem Kreiswahlleiter einzureichen.

(6) Mängel der eingereichten Wahlvorschläge soll der Kreiswahlleiter mit dem ersten Unterzeichner der Vorschläge zu beheben suchen. Werden die Bedenken des Kreiswahlleiters dabei nicht überwunden, so hat er unverzüglich die Entscheidung des Landeskirchenamtes über die Gültigkeit des Wahlvorschlages herbeizuführen. Diese Entscheidung unterliegt keinem Rechtsmittel.

(7) Sind fristgemäß keine Wahlvorschläge eingegangen oder enthalten die eingegangenen Wahlvorschläge nicht zusammen für ein zu wählendes geistliches Mitglied der Landessynode zwei Namen und für zwei zu wählende Laienmitglieder der Landessynode drei Namen, so haben die Bezirkskirchenausschüsse des Wahlkreises innerhalb von drei Tagen nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge ihrerseits durch einen gemeinsamen Wahlvorschlag dafür zu sorgen, daß Wählbare mindestens in der genannten Zahl vorgeschlagen werden.

(8) Als bald nach Feststellung der gültigen Wahlvorschläge, spätestens aber eine Woche vor der Wahl hat der Kreiswahlleiter die gültigen Wahlvorschläge allen Gemeindevahlleitern des Wahlkreises und allen Wahlberechtigten des Wahlkreises, die keinem Kirchenvorstande angehören, mit alphabetischer Folge der Vorgeschlagenen, jedoch Geistliche und Laien getrennt, mitzuteilen. Daraufhin hat der Gemeindevahlleiter die Wahlvorschläge unverzüglich in derselben Weise allen Mitgliedern des Kirchenvorstandes seiner Kirchengemeinde mitzuteilen.

(9) Die Kreiswahlleiter sollen in Gemeinschaft mit den Superintenden ten des Wahlkreises eine Gelegenheit suchen, daß sich die zur Wahl Vorgeschlagenen den Wählern angemessene Zeit vor der Wahl vorstellen.

(10) Die Kreiswahlleiter haben für einheitliche amtliche Stimmzettel ihres Wahlkreises zu sorgen, die möglichst mit Schreibmaschine hergestellt sind. Diese Stimmzettel haben getrennt voneinander die zur Wahl vorgeschlagenen Geistlichen und die zur Wahl vorgeschlagenen Laien in alphabetischer Folge anzugeben und den Zusatz zu enthalten:

„Zu wählen ist/sind

..... Geistlicher

..... Laie(n)

Der Wahlberechtigte kreuzt den/die Namen an, den/die er wählen will, und übergibt den Stimmzettel in dem verschlossenen amtlichen Umschlage dem Gemeindevahlleiter. Es dürfen nur so viele Geistliche und Laien angekreuzt werden, wie Geistliche und Laien zu wählen sind.

Weder aus dem Stimmzettel noch aus dem Umschlage darf die Person des Wählers oder der Kirchengemeinde, der er angehört oder in der er wählt, erkennbar sein. Auch andere Zusätze machen den Stimmzettel ungültig.

Die Namen sind nach dem Alphabet geordnet; die Reihenfolge bedeutet keine Wertung.“

(11) Auch einheitliche Umschläge haben die Kreiswahlleiter für ihren Wahlkreis zu beschaffen. Die Umschläge erhalten durch Aufdruck des Siegels der Superintendentur, in deren Bereich der Kreiswahlleiter seinen Wohnsitz hat, amtlichen Charakter.

(12) Die amtlichen Stimmzettel und Umschläge sind je in der erforderlichen Zahl von den Kreiswahlleitern so zeitig den Gemeindevahlleitern ihres Wahlkreises zu übersenden, daß sie spätestens am dritten Tage vor der Wahl im Besitze der Gemeindevahlleiter sind.

## § 11

**Vorbereitung der Wahl in den Kirchgemeinden**

(1) Der Gemeindevahlleiter hat eine mit den Anzeigen an den Kreiswahlleiter und den Mitteilungen des Kreiswahlleiters nach § 9 Abs. 4 und 5 gleichlautende Liste der Wahlberechtigten aufzustellen und auf dem laufen- den zu halten.

(2) Er hat mindestens fünf Tage vorher alle Mitglieder des Kirchenvorstandes und diejenigen, die nach § 3 Abs. 2 mit dem Kirchenvorstand zu wählen haben, unter Angabe von Ort und Tageszeit zu einer Sitzung des Kirchenvorstandes am Wahltag, in der die Wahl stattfindet, schriftlich einzuladen.

## § 12

**Wahlhandlung**

Die Kirchenvorstandssitzung zum Zwecke der Wahl der Landessynode verläuft folgendermaßen:

(1) Der Gemeindevahlleiter eröffnet die Sitzung mit einer Andacht.

(2) Er händigt jedem Wähler, nachdem er an Hand der Liste die Wahlberechtigung festgestellt hat, einen amtlichen Stimmzettel und einen amtlichen Umschlag aus.

(3) Die Wähler vollziehen geheim die Wahl, indem sie die von ihnen zu Wählenden auf dem Stimmzettel ankreuzen, den Stimmzettel in den Umschlag stecken und den Umschlag verschließen.

(4) Der Gemeindevahlleiter sammelt und zählt die Umschläge mit den Stimmzetteln (Stimmbriefe) und steckt sie in einen Umschlag, der mit der Anschrift des Kreiswahlleiters, der Absenderanschrift des Kirchenvorstandes und dem Vermerk „Synodalwahlsache“ versehen ist, und verschließt diesen Umschlag mit dem Kirchensiegel.

(5) Der Gemeindevahlleiter schließt die Sitzung mit Gebet.

(6) Über die Wahlhandlung wird ein Protokoll in folgender Form aufgenommen und vom Gemeindevahlleiter sowie einem weiteren Mitglied des Kirchenvorstandes unterschrieben:

Am ..... um ..... hat in ..... auf Grund der schriftlichen Einladung des (stellvertretenden) Gemeindevahlleiters an alle Wahlberechtigten vom ..... ein Sitzung des Kirchenvorstandes der Kirchgemeinde ..... zur Wahl eines Geistlichen und ..... Laien zur Landessynode im ..... Wahlkreis stattgefunden.

Anwesend waren:

..... als Gemeindevahlleiter

..... als stellvertretender Gemeindevahlleiter

..... als weitere Mitglieder des Kirchenvorstandes

..... als zur Ausübung der Wahl zugewiesene Geistliche, die dem Kirchenvorstand nicht angehören.

Der Gemeindevahlleiter hat die Sitzung mit einer Andacht eröffnet.

Er hat jedem Wähler, nachdem er an Hand der Liste seine Wahlberechtigung festgestellt hatte, einen amt-

lichen Stimmzettel und einen amtlichen Umschlag ausgehändigt.

Jeder Wähler hat geheim die Wahl vollzogen.

Der Gemeindevahlleiter hat die amtlichen Umschläge (Stimmbriefe) von den Wählern entgegengenommen; seine Auszählung ergab ..... Stimmbriefe.

Er hat die Stimmbriefe in einen Umschlag gesteckt, der mit der Anschrift des Kreiswahlleiters, der Absenderangabe des Kirchenvorstandes und dem Vermerk „Synodalwahlsache“ versehen ist, und hat diesen Umschlag mit dem Kirchensiegel verschlossen.

Der Gemeindevahlleiter hat die Sitzung mit Gebet geschlossen.

....., am .....  
(Kirchensiegel)

..... (stellv.) Gemeindevahlleiter

..... Mitglied des Kirchenvorstandes

## § 13

**Übersendung der Wahlunterlagen an den Kreiswahlleiter**

(1) Der Gemeindevahlleiter hat den Umschlag mit den Stimmbriefen das Wahlprotokoll die Wählerliste

unverzüglich, spätestens aber am Tage nach der Wahl, dem Kreiswahlleiter eingeschrieben durch die Post oder durch Boten gegen Quittung zu übermitteln. Der Gemeindevahlleiter ist für die fristgemäße Absendung persönlich verantwortlich.

(2) Später abgefertigte Sendungen mit Stimmbriefen bleiben bei der Feststellung des Wahlergebnisses nach § 14 unberücksichtigt.

## § 14

**Feststellung des Wahlergebnisses durch den Kreiswahlleiter**

(1) Der Kreiswahlleiter bestellt zwei Geistliche und zwei Laien als Wahlgehilfen.

(2) Er sammelt die von den Kirchenvorstehern eingehenden Wahlunterlagen, ohne die Umschläge mit den Stimmbriefen zu öffnen.

(3) Hierauf stellt er unverzüglich in Gegenwart der Wahlgehilfen das Wahlergebnis in folgender Weise fest:

(4) Nachdem der Kreiswahlleiter die Absender der einzelnen Sendungen festgestellt und die Verschlüsse der Umschläge mit den Stimmbriefen geprüft hat, öffnet er die Umschläge der einzelnen Sendungen. Er übergibt sie dem einen Wahlgehilfen, der die darin enthaltenen Stimmbriefe zählt und daraufhin in eine verschlossene Wahlurne wirft. Der Kreiswahlleiter mischt die Stimmbriefe durch Bewegen der Wahlurne und öffnet dann die Wahlurne sowie die einzelnen Stimmbriefe. Einer der Wahlgehilfen stellt die abgegebenen Stimmen fest, während ein anderer Wahlgehilfe die Stimmen zählt.

(5) Dabei entscheidet der Kreiswahlleiter nach Gehör der Wahlgehilfen unter Vorbehalt der endgültigen Entscheidung durch die Landessynode über mangelhafte Stimmen.

(6) Über die Feststellungshandlung ist ein Protokoll in folgender Form aufzunehmen — Nichtzutreffendes ist zu streichen — und durch die Kreiswahlleiter sowie die Wahlgehilfen zu unterschreiben:

(a) Am ..... um ..... haben sich  
in ..... zur Feststellung des Ergebnisses  
der am ..... im ..... Wahlkreis durchge-  
führten Wahl zur Landessynode eingefunden:

.....  
als (stellv.) Kreiswahlleiter

.....  
als geistliche Wahlhelfer

.....  
als nichtgeistliche Wahlhelfer

(b) ..... eröffnet die Sitzung mit Gebet.

(c) Der Kreiswahlleiter berichtet,

1. daß zur Wahl vorgeschlagen waren

.....  
als Geistliche

.....  
als Laien,

2. daß nach der Wählerliste ..... Wahlberechtigte  
vorhanden waren, nämlich  
..... Mitglieder von Kirchenvorständen  
..... Geistliche, die nicht Mitglieder von Kirchen-  
vorständen sind.  
Diese Wahlberechtigten verteilen sich auf die ein-  
zelnen Kirchgemeinden, wie aus der Liste unter (e)  
zu ersehen ist.

(d) Der Kreiswahlleiter stellt fest, daß ..... Sen-  
dungen als „Synodalwahlsache“ eingegangen sind, und  
prüft die Umschläge mit den Stimmbriefen auf die Un-  
versehrtheit ihres Verschlusses. Es ergeben sich dabei  
folgende Mängel (z. B. fehlende Umschläge mit Stimm-  
briefen, mangelhafte Verschlüsse), über die folgende  
Entscheidungen getroffen werden:

Mangel: .....

Entscheidung: .....  
usw.

(e) Der Kreiswahlleiter öffnet die einzelnen Umschläge  
mit Stimmbriefen, entnimmt ihnen die Stimmbriefe,  
stellt fest, ob sie ordnungsgemäß verschlossen sind, und  
übergibt sie dem Wahlgehilfen ..... A (Name) .....,  
der die abgegebenen Stimmbriefe zählt, während der  
Wahlgehilfe ..... B (Name) ..... das Ergebnis fol-  
gendermaßen feststellt:

| Kirchgemeinde | Stimmberechtigte | abgegebene Stimmen |
|---------------|------------------|--------------------|
|---------------|------------------|--------------------|

Der Wahlgehilfe ..... A ..... wirft darauf-  
hin die Stimmbriefe in eine verschlossene Wahlurne.  
Der Kreiswahlleiter mischt die Stimmbriefe durch Be-  
wegen der Wahlurne, öffnet die Wahlurne und dann  
die einzelnen Stimmbriefe und übergibt die Stimmbriefe  
dem Wahlgehilfen ..... A ....., der die abge-  
gebenen Stimmen zählt, während der Wahlgehilfe .....  
B ..... das Ergebnis folgendermaßen feststellt:

| abgegebene<br>Stimmbriefe<br>insgesamt |          | abgegebene Stimmen |   |           |   |   |
|----------------------------------------|----------|--------------------|---|-----------|---|---|
| gültig                                 | ungültig | für Geistliche     |   | für Laien |   |   |
|                                        |          | A                  | B | A         | C | B |

(f) Es ergeben sich folgende Mängel (z. B. mangel-  
hafter Verschuß des Stimmbriefes, mehrere Stimmzetteln  
in einem Brief, ungültige oder zweifelhafte Stimm-  
zetteln), über die folgende Entscheidungen getroffen  
werden:

Mangel: .....

Entscheidung: .....  
usw.

(Die Stimmzetteln, über die eine Entscheidung getroffen  
worden ist, sind mit den dazu gehörenden Umschlägen

dem Protokoll beizufügen — Stimmzetteln und dazu ge-  
hörender Umschlag zählen zusammen je als eine Anlage.)

(g) Danach haben Stimmen insgesamt erhalten:

1. die Geistlichen

2. die Laien

(h) Die Gesamtzahl der für einen Geistlichen gültig  
abgegebenen Stimmen beträgt ....., die Gesamtzahl  
der für einen Laien gültig abgegebenen Stimmen be-  
trägt ..... Die Hälfte der für einen Geistlichen ins-  
gesamt gültig abgegebenen Stimmen beträgt .....,  
ein Viertel der für einen Laien insgesamt gültig abge-  
gebenen Stimmen beträgt .....

(i) Danach  
sind gewählt  
als Geistlicher:

.....  
als Laien:

haben folgende Wiederholungswahlen stattzufinden:  
eines Geistlichen zwischen den vorgeschlagenen Be-  
werbern  
..... Laien zwischen den vorgeschlagenen Bewer-  
bern:

(k) ..... schließt die Sitzung mit Gebet.

....., am .....

.....  
(stellv.) Kreiswahlleiter

.....  
Wahlgehilfen

## § 15

### Mängel der abgegebenen Stimmen

(1) Als ungültig zu behandeln sind besonders Stimm-  
zetteln,

- die als nichtamtliche Stimmzetteln erkennbar sind  
oder sich in einem nichtamtlichen Umschlag be-  
finden
- deren Umschlag nicht ausreichend verschlossen ist
- die selbst oder durch den Umschlag den Wähler  
erkennen lassen
- die Zusätze enthalten oder sonst kenntlich ge-  
macht sind
- auf denen mehr Namen kenntlich gemacht (ange-  
kreuzt) sind, als zu wählen waren
- aus denen nicht erkennbar ist, wer gewählt wer-  
den sollte.

(2) Enthält ein Stimmbrief mehrere Stimmzetteln, so  
gelten diese Stimmzetteln als eine Stimme, vorausgesetzt,  
daß sich keine Zweifel über die Person der Gewählten  
ergeben.

## § 16

### Für die Wahl erforderliche Stimmenzahlen

Zur Feststellung der erforderlichen Stimmenmehrheit  
wird die Gesamtzahl der für einen Geistlichen und die

Gesamtzahl der für einen Laien gültig abgegebenen Stimmen festgestellt. Ungültige Stimmen werden hierbei nicht mitgezählt. Gewählt sind der Geistliche, der mehr als die Hälfte der für einen Geistlichen abgegebenen Stimmen erhalten hat, und die Laien, die je mehr als ein Viertel der für Laien abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Erhalten drei Laien je mehr als ein Viertel der für Laien abgegebenen Stimmen, so sind diejenigen zwei Laien gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Kreiswahlleiter bei der Feststellung des Wahlergebnisses zieht. Soweit sich für die zu wählenden Mitglieder der Landessynode nicht die erforderliche Stimmenzahl ergibt, hat unter den nicht gewählten Vorgesetzten Wiederholungswahl stattzufinden.

## § 17

**Wiederholungswahl**

(1) Wiederholungswahl hat stattzufinden, soweit bei der allgemeinen Wahl nicht die erforderliche Stimmenmehrheit erzielt worden ist.

(2) Der Kreiswahlleiter hat die Kirchenvorstände und die nicht einem Kirchenvorstand angehörenden Geistlichen unmittelbar nach der Feststellung des Ergebnisses der ersten Wahl unter Festsetzung des Wahltages zur Vornahme der Wiederholungswahl aufzufordern.

(3) Zwischen der Absendung der Aufforderung und dem Wahltag müssen mindestens fünf Tage liegen.

(4) Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Sind in der Wiederholungswahl noch zwei Laien zu wählen, so gelten als gewählt die beiden Laien, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Kreiswahlleiter bei der Feststellung des Wahlergebnisses zieht.

(5) Für die Wiederholungswahl gelten im übrigen die für die allgemeine Wahl geltenden Bestimmungen sinngemäß; jedoch sind neue Wahlvorschläge nicht einzureichen.

## § 18

**Nachwahl**

(1) Eine Nachwahl hat stattzufinden, wenn ein Gewählter vor seiner Verpflichtung als Mitglied der Landessynode wegfällt.

(2) Die Nachwahl ist vom Kreiswahlleiter zu veranlassen, sobald er von dem Wegfall des Gewählten erfährt. Die Wahlbekanntmachung im Amtsblatt wird ersetzt durch die Wahlaufforderung des Kreiswahlleiters an die Kirchenvorstände und die nicht einem Kirchenvorstand angehörenden Geistlichen mit dem Inhalte der Wahlbekanntmachung (vgl. § 8). Der Kreiswahlleiter setzt auch den Wahltag fest. Die Mindestfrist zwischen Wahlaufforderung und Wahltag beträgt 3 Wochen.

(3) Wegen der erforderlichen Stimmenzahl gilt, was in § 16 für die Wahl eines Geistlichen bestimmt ist.

(4) Für die Nachwahl gelten im übrigen die für die allgemeine Wahl geltenden Bestimmungen sinngemäß.

## § 19

**Ersatzwahl**

(1) Eine Ersatzwahl findet statt, wenn ein gewähltes Mitglied der Landessynode vorzeitig ausscheidet.

(2) Wegen der erforderlichen Stimmenzahl gilt, was in § 16 für die Wahl eines Geistlichen bestimmt ist.

(3) Für die Ersatzwahl gelten im übrigen die Vorschriften für die allgemeine Wahl sinngemäß.

## § 20

**Wahlanzeigen des Kreiswahlleiters  
Übersendung der Wahlunterlagen an das Landes-  
kirchenamt**

(1) Der Kreiswahlleiter hat das Wahlergebnis mitzuteilen sofort nach seiner Feststellung

dem Landeskirchenamt  
den Gewählten

bei einer Ersatzwahl außerdem  
dem Präsidenten der Landessynode

innerhalb von drei Tagen  
allen Kirchenvorständen des Wahlkreises.

Auch die nichtgewählten Kandidaten sind vom Wahlergebnis zu unterrichten.

(2) Innerhalb einer Woche hat der Kreiswahlleiter dem Landeskirchenamt zu übersenden,

einen Bericht über die Wahl unter Hervorhebung der festgestellten Verstöße,

das Protokoll über die Feststellung des Wahlergebnisses mit den Stimmbriefen, über die entschieden worden ist,

die übrigen Stimmzettel mit den dazugehörigen Umschlägen,

die Liste der Wahlberechtigten,

ein Verzeichnis seiner Auslagen mit Belegen.

## § 21

**Abkündigung der Wahl**

Im Hauptgottesdienste des nächsten Sonntags sind in allen Kirchgemeinden des Wahlkreises die Gewählten abzukündigen.

## § 22

**Aufgaben des Landeskirchenamtes**

Das Landeskirchenamt

veröffentlicht das Wahlergebnis im Amtsblatt der Landeskirche,

prüft das Ergebnis der Wahl an Hand der übersandten Unterlagen nach,  
übersendet die Unterlagen mit einem Bericht über das Ergebnis seiner Prüfung der Kanzlei der Landessynode,

erstattet die Auslagen des Kreiswahlleiters.

## § 23

**Endgültige Feststellung des Wahlergebnisses durch die  
Landessynode**

(1) Die Landessynode läßt die Gültigkeit der Wahl an Hand des Berichtes des Landeskirchenamtes und der Wahlunterlagen durch einen Wahlprüfungsausschuß prüfen.

(2) Auf Grund des Berichtes des Wahlprüfungsausschusses beschließt die Landessynode über die Gültigkeit der Wahl.

(3) Bis dahin hat der Gewählte Sitz und Stimme. An der Abstimmung über die Gültigkeit seiner Wahl hat er nicht teilzunehmen.

## § 24

**Archivierung der Wahlunterlagen**

(1) Nach der endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses durch die Landessynode (vgl. § 23) sind in das

Archiv des Landeskirchenamtes überzuführen (vgl. § 20 Abs. 2)

die Berichte der Kreiswahlleiter

die Protokolle der Kreiswahlleiter über die Feststellung des Wahlergebnisses mit den Stimmbriefen, über die entschieden worden ist

die von den Kreiswahlleitern angelegten Listen der Wahlberechtigten

(2) Die Auslagenverzeichnisse der Kreiswahlleiter (vgl. ebenfalls § 20 Abs. 2) sind ein Jahr nach der endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses durch die Landessynode zu vernichten.

#### § 25

##### Kosten der Wahl

(1) Die Auslagen des Kreiswahlleiters und die Kosten der Reisen der Vorgeschlagenen zu den Vorstellungen nach § 10 Abs. 9 sind aus den für die Landessynode bestimmten Mitteln der Landeskirche zu erstatten.

(2) Im übrigen haben alle an der Wahl Beteiligten die ihnen durch die Wahl erwachsenen Kosten selbst zu tragen.

#### § 26

##### Ausnahmen

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, im Bedarfsfalle Ausnahmen von dieser Verordnung zu bewilligen, soweit nicht die Kirchenverfassung entgegensteht.

#### § 27

##### Inkrafttreten

Die Neufassung der Landessynodal-Wahlordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

##### Die Kirchenleitung

**der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

D. Noth

#### b) Gemeindedienst

##### Beschluß der Synode der Ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate über die Erprobung von Agende III.

Vom 18. November 1965  
(Gem. GVM 1965 S. 50)

Die Synode der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate hat mit Beschluß vom 18. November 1965 die Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden, Dritter Band, die Amtshandlungen („Agende III“) zur Erprobung in den Kirchengemeinden der Hamburgischen Landeskirche freigegeben.

##### Kirchengesetz über die Diakonie in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck.

Vom 23. September 1965  
(Nachdruck aus KABl. S. 161)

Kirchenleitung und Synode haben gemäß Artikel 99 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

##### Kirchengesetz

**der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe zur  
Änderung des Kirchengesetzes betreffend das Kirchen-  
regiment vom 28. November 1919 mit den Änderungen**

1. des Kirchengesetzes vom 25. März 1927
2. des Kirchengesetzes vom 10. Mai 1933
3. des Kirchengesetzes vom 15. August 1933
4. des Kirchengesetzes vom 25. Mai 1948
5. des Kirchengesetzes betreffend den Erlaß einer Synodalordnung vom 1. Dezember 1964.

Vom 2. Dezember 1965.

(Nachdruck aus KABl. S. 19)

#### I.

In § 6 Absatz 2 des Kirchengesetzes betreffend das Kirchenregiment vom 28. November 1919 wird folgender Satz hinzugefügt:

„Der Landesbischof wird im Falle seiner Behinderung in geistlichen Angelegenheiten durch das ältere der beiden anderen geistlichen Mitglieder des Landeskirchenrates vertreten, im Falle von dessen Behinderung durch das jüngere geistliche Mitglied.“

#### II.

Dies Kirchengesetz tritt am 3. Dezember 1965 in Kraft.

Bückeburg, den 2. Dezember 1965

Wolperding

Präsident der Landessynode

D. Henke

Präsident des Landeskirchenrates

#### § 1

(1) Zur Erfüllung des Diakonischen Auftrages innerhalb der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck wird ein Diakonisches Werk gebildet. Es trägt den Namen:

„Innere Mission und Hilfswerk der  
Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck“

und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Das Diakonische Werk ist Rechtsnachfolger des Lübecker Verbandes für Innere Mission und des Evangelischen Hilfswerkes Lübeck und führt deren Arbeit fort.

(3) Die Zuordnung des Diakonischen Werkes zur Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck wird durch Satzung geregelt.

#### § 2

(1) Die Kirchengemeinden sind Mitglieder des Diakonischen Werkes.

(2) Für den Bereich der Kirchengemeinde beruft der Kirchenvorstand einen Ausschuß für die diakonische Arbeit. In ihm sollen haupt- und nebenamtliche sowie

ehrenamtliche Mitarbeiter der Diakonie in der Gemeinde vertreten sein.

(3) Der Diakonieausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten die Kirchengemeinde in der Hauptversammlung des Diakonischen Werkes.

### § 3

In den Hauptausschuß und damit in die Hauptversammlung des Diakonischen Werkes werden von der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck entsandt:

- a) der Bischof;
- b) der leitende Verwaltungsbeamte der Kirchenkanzlei und ein weiteres Mitglied der Kirchenleitung;
- c) zwei Mitglieder der Synode, die von dieser gewählt werden;
- d) der Vorsitzende des Diakonischen Beirats.

### § 4

(1) Der geschäftsführende Pastor des Diakonischen Werkes wird nach Fühlungnahme mit dem Hauptausschuß hauptamtlich in eine landeskirchliche Pfarrstelle berufen.

(2) Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle werden nach Maßgabe des landeskirchlichen Stellenplans auf Vorschlag des Vorstandes durch die Kirchenleitung berufen und entlassen.

### § 5

Die Satzung sowie Änderungen der Satzung des Diakonischen Werkes bedürfen der Bestätigung durch ein Kirchengesetz. Das gleiche gilt für die Auflösung des Diakonischen Werkes und für die Bestimmungen über die Verwendung des Vermögens.

### § 6

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 1965 in Kraft.

(2) Das Kirchengesetz über die Ordnung des Evangelischen Hilfswerkes Lübeck vom 6. August 1948 in der Fassung des Kirchengesetzes vom 19. April 1950 (Kirchl. Amtsbl. S. 12) und das Kirchengesetz über die Errichtung eines landeskirchlichen Amtes für diakonische Arbeit vom 15. März 1950 (Kirchl. Amtsbl. S. 10) treten nach Bestätigung der Satzung des Diakonischen Werkes und seiner Eintragung in das Vereinsregister außer Kraft.

Das vorstehende von der Synode am 5. Juni 1964 und von der Kirchenleitung am 19. Juni 1964 in erster Lesung und von der Synode am 22. September 1965 und der Kirchenleitung am 23. September 1965 in zweiter Lesung mit verfassungsändernden Mehrheiten beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Lübeck, den 5. November 1965

**Die Kirchenleitung**

Göbel

## Vierte Ausführungsverordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens zum Kirchengesetz über die Einführung des Vierten Bandes der Agende für Ev.-Luth. Kirchen und Gemeinden vom 15. April 1953.

Vom 20. September 1965

(Nachdruck aus KABl. A 92)

Gemäß § 3 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Einführung des Vierten Bandes der Agende für Evangelisch-Lutherische Kirchen und Gemeinden vom 15. April 1953 (Amtsblatt Seite A 26 unter II Nr. 13) verordnet die Kirchenleitung folgendes:

### § 1

Ist die Ordination eines Geistlichen mit der erstmaligen Einführung in ein Pfarramt verbunden, so ist Formular 1 des Vierten Bandes der Agende in folgender Weise anzuwenden:

a) Die Vorstellung geschieht nach Seite 23 der Altaragende Absätze 4 und 5.

b) Nach der Antwort des Ordinanden: Ja. Dazu helfe mir Gott durch Jesum Christum in Kraft des Heiligen Geistes (Seite 21 der Altaragende Absatz 3) ist folgendes einzufügen:

Ordinator zu dem Ordinanden:

Zugleich frage ich dich:

Bist du bereit, das Amt eines Pfarrers in dieser Gemeinde N. zu übernehmen und dieses Amt in Treue zu führen, so gelobe es mit deinem Ja.

Ordinand: Ja, mit Gottes Hilfe.

Ordinator zu den Kirchenvorstehern:

Nun frage ich euch als die Kirchenvorsteher dieser Gemeinde: Seid ihr bereit, diesen Pfarrer N. N. als den euch gesetzten Hirten der Gemeinde zu achten und zu ehren und den Dienst, den er im Namen unseres Herrn an euch tut, anzunehmen zum Heil eurer Seelen und zur Erbauung der Kirche Christi, so antwortet: Ja, mit Gottes Hilfe.

Kirchenvorsteher: Ja, mit Gottes Hilfe.

c) Die Ordinations- und Einführungsformel (Seite 22 der Altaragende Absätze 4, 5 und 6 und Seite 23 dasselbst Absätze 6, 7 und 8) wird folgendermaßen zusammengefaßt:

Ordinator:

Mein Bruder N. N., kraft der Vollmacht, die Jesus Christus seiner Gemeinde gegeben hat, überantworten wir dir durch Gebet und Auflegung der Hände das Amt der Kirche, wir segnen, ordnen und senden dich zum Dienst am Wort und Sakrament.

Zugleich ordne und bestätige ich dich zu einem Pfarrer und Seelsorger dieser Gemeinde. Ich weise dich an sie und sie an dich und mahne dich ernstlich, daß du ihr in wahrhafter Furcht Gottes, ohne alles Ärgernis mit Fleiß und Treue vorstehen wollest, wie das einem getreuen Hirten der Herde Christi gebührt und wie du vor dem Richterstuhl unseres Herrn Jesu Christi an jenem Tage deshalb zur Antwort stehen und seines Urteils gewärtig sein mußt. Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

Die Assistenten und die anderen am Altar Versammelten: Amen.

Hierauf spricht unter Handauflegung jeder der beiden Assistenten ein Bibelwort als Segensspruch. Danach erhebt sich der Ordinierte.

## § 2

Die Vorschriften in §§ 7 a (1) bis (3), 11 (1) und 13 (2) der (Ersten) Ausführungsverordnung vom 28. September 1953 (Amtsblatt Seite A 78 unter II Nr. 39) in der Fassung der Zweiten Ausführungsverordnung vom 28. Dezember 1962 (Amtsblatt Seite A 86 unter II Nr. 34) zum Kirchengesetz über die Einführung des Vierten

Bandes der Agende für Evangelisch-Lutherische Kirchen und Gemeinden vom 15. April 1953 bleiben unberührt.

## § 3

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

### Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

D. Noth

## c) Personalrecht

### Kirchengesetz der Evang.-Luth. Kirche in Bayern über die Rechtsverhältnisse der seminaristisch ausgebildeten Missionare. (Missionarsgesetz)

Vom 10. November 1965  
(Nachdruck aus KABl. S. 180)

#### I. Abschnitt

##### Gegenstand des Gesetzes

#### § 1

##### Gegenstand des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz regelt die Rechtsverhältnisse der Missionare, die seminaristisch ausgebildet sind und im Auftrag der Evang.-Luth. Kirche in Bayern als einer Gliedkirche der Vereinigten Evang.-Luth. Kirche Deutschlands zum Dienst auf einem Arbeitsfeld der Äußeren Mission oder in einer dort bestehenden Kirche ausgesandt werden.

(2) Die Ordnungen der Kirche, in die ein Missionar ausgesandt wird, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

#### II. Abschnitt

##### Ausbildung

#### § 2

##### Seminaristische Ausbildung

(1) Die Ausbildung der Missionare geschieht am Evang.-Luth. Missions- und Diasporaseminar Neuendettelsau. Sie dauert in der Regel 7 Jahre und schließt mit einer theologischen Abschlußprüfung.

(2) Die Ausbildungsordnung und die Prüfungsordnung bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenrates.

#### § 3

##### Übernahme als Missionsvikar

(1) Die Missionsgesellschaften

Gesellschaft für Innere und Äußere Mission im Sinne der lutherischen Kirche — Evang.-Luth. Missionsanstalt Neuendettelsau — und Evangelisch-Lutherische Mission (Leipziger Mission) zu Erlangen

können mit Zustimmung des Landeskirchenrates Kandidaten, die die theologische Abschlußprüfung am Missions- und Diasporaseminar Neuendettelsau bestanden haben, als Missionsvikare im Sinne dieses Gesetzes übernehmen. Auf Übernahme als Missionsvikar besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Mit Zustimmung des Landeskirchenrates können die in Absatz 1 genannten Missionsgesellschaften auch Bewerber, die an einer anderen Ausbildungsstätte eine vergleichbare Ausbildung abgeschlossen haben, als Missionsvikare übernehmen.

## § 4

##### Lehrvikariat

(1) Der Landeskirchenrat weist auf Antrag der Missionsgesellschaft und im Einvernehmen mit ihr den Missionsvikar einem Pfarrer der Evang.-Luth. Kirche in Bayern zur praktischen Ausbildung zu (Lehrvikariat). Das Dienstverhältnis des Missionsvikars zur Missionsgesellschaft bleibt unberührt.

(2) Das Lehrvikariat dauert in der Regel 6 Monate.

(3) In Ausnahmefällen kann das Lehrvikariat mit Zustimmung des Landeskirchenrates in einer anderen Kirche abgeleistet werden.

#### III. Abschnitt

##### Ordination, Aussendung, Berufung zum Missionar

## § 5

##### Ordination

(1) Nach Bewährung im Lehrvikariat wird der Missionsvikar vor der Aussendung auf seinen Antrag ordiniert. Der Antrag muß von der Missionsgesellschaft befürwortet sein.

(2) Die Vorschriften des Pfarrergesetzes über die Ordination gelten entsprechend.

## § 6

##### Aussendung

Der Missionsvikar wird von der Missionsgesellschaft im Auftrag der Evang.-Luth. Kirche in Bayern ausgesandt.

## § 7

##### Berufung zum Missionar

(1) Die Missionsgesellschaft beruft den Missionsvikar nach Bewährung auf einem Arbeitsfeld der Äußeren Mission oder im Dienst einer dort bestehenden Kirche mit Zustimmung des Landeskirchenrates zum Missionar.

(2) Über die Berufung erhält der Missionar eine Urkunde. Die Berufung wird zu dem in der Urkunde angegebenen Zeitpunkt rechtswirksam.

## § 8

## Besondere Regelung

Wenn ein Missionsvikar aus einem von Missionsgesellschaft und Landeskirchenrat anerkannten Grund nicht ausgesandt werden kann, trifft die Missionsgesellschaft auf Antrag des Missionsvikars im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat und mit dessen Unterstützung eine besondere Regelung, die den Missionsvikar, wenn möglich, einer Verwendung im kirchlichen Dienst zuführt.

## IV. Abschnitt

## Dienstverhältnis

## § 9

## Allgemeines

Der Missionsvikar und Missionar steht zu der Missionsgesellschaft in einem Dienst- und Treueverhältnis, das sich nach den Ordnungen der Missionsgesellschaft bestimmt. Mit der Übernahme als Missionsvikar tritt er nach Maßgabe dieses Gesetzes in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu der Evang.-Luth. Kirche in Bayern.

## § 10

## Vorschriften über das Dienstverhältnis

(1) Für den Missionsvikar und Missionar in seinem Dienstverhältnis zur Evang.-Luth. Kirche in Bayern gelten die Bestimmungen in § 2 Abs. 1 und 2, §§ 3, 31 bis 35, 41, 43, 46, 48 Abs. 1 und 2, 49, 50, 51, Art. 51 a und § 90 Abs. 1 und 2 des Pfarrergesetzes sinngemäß.

(2) Der Missionsvikar untersteht während des Lehrvikariats der Aufsicht des Dekans, der bei auftretenden Schwierigkeiten mit der Missionsgesellschaft in Verbindung tritt. Ein Missionar, der vom Landeskirchenrat einen Dienstauftrag erhalten hat, untersteht der Visitation, Lehraufsicht und Dienstaufsicht der Evang.-Luth. Kirche in Bayern. Im übrigen übt die Evang.-Luth. Kirche in Bayern die Visitation, Lehraufsicht und Dienstaufsicht über die Missionsvikare und Missionare durch die Missionsgesellschaft aus. Die Missionsgesellschaft kann die Dienstaufsicht an die Leitung des Arbeitsfeldes der Äußeren Mission oder an die Leitung der dortigen Kirche übertragen.

(3) Für ordinierte Missionsvikare gilt bei Lehrbeanstandungen das Kirchengesetz über das Lehrverfahren gegen Amtsträger der Evang.-Luth. Kirche in Bayern. Bei Verletzung der Lehrverpflichtung und der Amtspflicht durch Missionare werden die für Pfarrer geltenden Bestimmungen angewandt.

## § 11

## Ende des Dienstverhältnisses

(1) Wird das Dienstverhältnis des Missionsvikars oder Missionars zu der Missionsgesellschaft beendet, so endet auch das Dienstverhältnis zu der Evang.-Luth. Kirche in Bayern.

(2) Solange das Dienstverhältnis mit einer der in § 3 Absatz 1 genannten Missionsgesellschaften besteht, kann das Dienstverhältnis eines Missionars zur Evang.-Luth. Kirche in Bayern nur in einem Verfahren wegen Verletzung der Lehrverpflichtung oder der Amtspflicht beendet werden. Der Landeskirchenrat kann das Dienstverhältnis mit einem Missionsvikar im Benehmen mit der Missionsgesellschaft lösen.

## § 12

## Anwartschaft auf Versorgung

Die in einem Dienstverhältnis zur Evang.-Luth. Kirche in Bayern stehenden Missionsvikare und Missionare

haben Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung.

## § 13

## Alters- und Hinterbliebenenversorgung

Die Alters- und Hinterbliebenenversorgung wird in entsprechender Anwendung der Bestimmungen in Kapitel III und V bis VII des Pfarrbesoldungsgesetzes gewährt, soweit sich nicht aus den §§ 14 und 15 etwas anderes ergibt.

## § 14

## Besondere Bestimmungen

(1) Alters- und Hinterbliebenenversorgung steht einem Missionar zu, wenn er das 27. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Der Berechnung der Versorgungsbezüge werden als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die Dienstbezüge zugrundegelegt, die dem Missionar im Zeitpunkt des Versorgungsfalles zustünden, wenn er Dienstbezüge nach Besoldungsgruppe II a des Pfarrbesoldungsgesetzes bezogen hätte; war der Missionar mehr als 10 Jahre im Dienst auf einem Arbeitsfeld der Äußeren Mission oder in einer dort bestehenden Kirche gestanden, so werden Dienstbezüge nach Besoldungsgruppe III b des Pfarrbesoldungsgesetzes zugrundegelegt. Das Besoldungsdienstalter beginnt mit dem 1. Januar des Jahres, in dem die Berufung zum Missionar erfolgt ist.

(3) Als ruhegehaltfähige Dienstzeiten zählen

- a) die Zeit, die der Missionsvikar in der Heimat verbracht hat, bis zur Höchstdauer von 2 Jahren,
- b) die vom Zeitpunkt der Aussendung ab im Dienst auf einem Arbeitsfeld der Äußeren Mission oder in einer dort bestehenden Kirche verbrachte Zeit,
- c) die Zeiten eines Heimaturlaubs und
- d) die sonst mit Genehmigung des Landeskirchenrates in der Heimat verbrachte Zeit.

(4) Auf die Versorgungsbezüge werden Versorgungsleistungen angerechnet, die aus einem anderen als dem Dienstverhältnis zur Evang.-Luth. Kirche in Bayern zustehen; Versorgungsleistungen, die nur auf Beitragsleistungen des Missionars beruhen, bleiben außer Ansatz. Werden Versorgungsleistungen angerechnet, so wird die Zeit, für die diese Versorgungsleistungen zustehen, als ruhegehaltfähige Dienstzeit gezählt, soweit sie nicht schon nach Absatz 3 ruhegehaltfähig ist.

(5) Die Mindestversorgungsbezüge stehen in der für Pfarrer geltenden Höhe zu.

## § 15

## Dienstunfall

Tritt ein Versorgungsfall als Folge eines Dienstunfalles ein, so bemessen sich die Versorgungsbezüge nach den Grundsätzen der Unfallfürsorge. § 14 Abs. 2 bis 4 findet entsprechende Anwendung; dabei werden als ruhegehaltfähige Dienstbezüge in allen Fällen Bezüge nach Besoldungsgruppe III b des Pfarrbesoldungsgesetzes zugrundegelegt.

## V. Abschnitt

## Anstellungsprüfung und Verleihung der Anstellungsfähigkeit nach dem Pfarrergesetz

## § 16

## Anstellungsprüfung

(1) Der Missionar kann nach mehrjährigem Dienst auf einem Arbeitsfeld der Äußeren Mission oder in einer

dort bestehenden Kirche im Anschluß an einen Heimaturlaub oder nach endgültiger Rückkehr in die Heimat (§ 17) an einer theologischen Anstellungsprüfung der Evang.-luth. Kirche in Bayern teilnehmen.

(2) Auf Antrag der Missionsgesellschaft gewährt der Landeskirchenrat zu diesem Zweck eine angemessene Vorbereitungszeit, die ganz oder zum Teil mit einem Dienstauftrag verbunden werden kann.

(3) Hat der Missionar das 40. Lebensjahr überschritten, so kann der Landeskirchenrat genehmigen, daß er anstelle der Anstellungsprüfung ein Kolloquium ablegt.

#### § 17

#### Verleihung der Anstellungsfähigkeit nach dem Pfarrergesetz

(1) Nach bestandener Anstellungsprüfung kann dem Missionar die Anstellungsfähigkeit nach dem Pfarrergesetz verliehen werden, wenn er mit Zustimmung der Missionsgesellschaft und des Landeskirchenrates endgültig in die Heimat zurückkehrt.

(2) Die Zustimmung zur endgültigen Rückkehr in die Heimat setzt entweder eine 15jährige Tätigkeit nach Aussendung oder einen von den in Absatz 1 genannten Stellen anerkannten Härtefall voraus.

#### § 18

#### Besoldungsdienstalter

Das Besoldungsdienstalter des zum Pfarrer berufenen Missionars beginnt mit dem 1. Januar des Jahres, in dem er zum Missionar berufen worden ist, in den Fällen des § 12 Abs. 1 Buchstabe c des Pfarrbesoldungsgesetzes 4 Jahre nach diesem Zeitpunkt.

### VL Abschnitt

#### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 19

#### Übergangsbestimmung

Auf Antrag der Missionsgesellschaft kann der Landeskirchenrat dieses Gesetz auf Missionare entsprechend anwenden, die vor seinem Inkrafttreten ausgesandt worden sind. § 8 ist sinngemäß anwendbar.

#### § 20

#### Durchführungsbestimmungen

Die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Verordnungen werden vom Landeskirchenrat mit Zustimmung des Landessynodalausschusses, Ausführungsbestimmungen werden vom Landeskirchenrat erlassen.

#### § 21

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Versorgung von Missionaren vom 4. Mai 1959 (KABl. S. 49) außer Kraft.

München, den 10. November 1965

**Der Landesbischof**

D. Dietzfelbinger DD.

### Verordnung der Ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate über die Nebentätigkeit von Pastoren.

Vom 8. November 1965

(Nachdruck aus GVM S. 48)

Auf Grund der §§ 50 Absatz 1 und 2 und 103 Absatz 1 des Pfarrergesetzes der VELKD vom 14. Juni 1963 in Verbindung mit Artikel II des Hamburgischen Kirchengesetzes über die Anwendung des Pfarrergesetzes der VELKD vom 11. Mai 1964 wird folgendes verordnet:

#### § 1

(1) Nebentätigkeit ist die Ausübung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung.

(2) Nebenamt ist ein nicht zu einem Hauptamt gehörender Aufgabenkreis, der auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses wahrgenommen wird.

(3) Nebenbeschäftigung ist jede sonstige, nicht zu einem Hauptamt gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des kirchlichen Dienstes.

#### § 2

(1) Aufgaben, die im kirchlichen Dienst wahrgenommen werden, sollen grundsätzlich in ein Hauptamt eingeordnet werden. Sie sollen nicht als Nebentätigkeit zugelassen werden, wenn sie mit dem Hauptamt in Zusammenhang stehen.

(2) Der Pastor ist verpflichtet, eine Nebentätigkeit im kirchlichen Dienst unentgeltlich zu übernehmen, wenn sie ihm zuzumuten und mit seinen Dienstpflichten vereinbar ist.

(3) Besteht eine Verpflichtung nach Absatz 2 nicht und ist die Tätigkeit auf Grund der Vorschriften des Pfarrergesetzes nicht genehmigungsfrei, so bedarf der Pastor zur Übernahme einer Nebentätigkeit der vorherigen Zustimmung des Bischofs. Der Bischof kann dieses Recht auf das Landeskirchenamt übertragen.

#### § 3

(1) Vergütung für eine Nebentätigkeit ist jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen, auch wenn kein Rechtsanspruch auf sie besteht.

(2) Als Vergütung im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht

a) der Ersatz von Fahrkosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder, soweit sie den jeweils geltenden Sätzen nach den Reisekostenvorschriften für Kirchenbeamte entsprechen oder diese nur unwesentlich — höchstens um 10 % — übersteigen,

b) der Ersatz sonstiger barer Auslagen, wenn keine Pauschalierung vorgenommen wird.

(3) Pauschalierte Aufwandsentschädigungen sind in vollem Umfang (Tage- und Übernachtungsgelder sind so weit, als sie die Beträge nach Absatz 2 a) übersteigen) als Vergütung anzusehen.

#### § 4

(1) Die zur Übernahme einer oder mehrerer Nebentätigkeiten gegen Vergütung erforderliche Genehmigung gilt allgemein als erteilt, wenn die Nebentätigkeiten insgesamt geringen Umfang haben und kein gesetzlicher Versagungsgrund vorliegt. Der Umfang einer oder mehrerer Nebentätigkeiten ist als gering anzusehen, wenn die Vergütung hierfür insgesamt DM 100,— im Monat nicht übersteigt. In diesen Fällen

ist die Nebentätigkeit dem Dienstvorgesetzten anzuzeigen, es sei denn, daß es sich um eine einmalige, gelegentliche Nebentätigkeit handelt.

(2) Die Genehmigung für eine Nebentätigkeit ist zu versagen, wenn ein gesetzlicher Versagungsgrund vorliegt. Die Genehmigung ist insbesondere zu versagen, wenn die Nebentätigkeit

- a) zum Wesen des kirchlichen Dienstes im Widerspruch steht oder
- b) mit der Würde des Pfarramtes unvereinbar ist oder
- c) die Arbeitskraft des Pastors so stark in Anspruch nimmt, daß die gewissenhafte Erfüllung seiner Dienstpflichten beeinträchtigt wird.

(3) Die Genehmigung einer Nebentätigkeit ist zu widerrufen und eine als genehmigt geltende Nebentätigkeit ist zu untersagen, wenn ein Versagungsgrund nach Abs. 2 vorliegt oder sich infolge ihrer Ausübung eine Beeinträchtigung in der gewissenhaften Erfüllung der Dienstpflichten, der Unparteilichkeit oder der Unbefangenheit des Pastors oder anderer dienstlicher Interessen ergibt.

(4) Wird eine Genehmigung widerrufen oder eine als genehmigt geltende Nebenbeschäftigung untersagt, so soll dem Pastor eine angemessene Frist zur Abwicklung der Nebentätigkeit eingeräumt werden, soweit die dienstlichen Interessen dies gestatten.

#### § 5

(1) Für eine Nebentätigkeit im kirchlichen Dienst kann ausnahmsweise eine Vergütung gewährt werden

- a) bei Lehr-, Gutachter-, Vortrags- oder Prüfungstätigkeiten sowie bei schriftstellerischen Tätigkeiten,
- b) bei Tätigkeiten, für die auf andere Weise eine geeignete Arbeitskraft ohne erheblichen Mehraufwand nicht gewonnen werden kann,
- c) bei Tätigkeiten, deren unentgeltliche Ausübung dem Pastor nicht zugemutet werden kann.

(2) Werden Vergütungen nach Absatz 1 gewährt, so dürfen sie im Kalenderjahr insgesamt DM 4800,— (Bruttobetrag) nicht übersteigen. Innerhalb des Höchstbetrages ist die Vergütung nach dem Umfang und der Bedeutung der Nebentätigkeit abzustufen.

(3) Erhält ein Pastor Vergütungen für eine oder mehrere Nebentätigkeiten im kirchlichen Dienst oder für sonstige Nebentätigkeiten, die unmittelbar oder mittelbar mit seinem kirchlichen Amt zusammenhängen, so hat er sie insoweit unverzüglich an die Kirchenhauptkasse abzuführen, als sie im Kalenderjahr insgesamt DM 4800,— (Bruttobetrag) übersteigen.

(4) Besteht die Vergütung in einer monatlichen Zahlung an den Pastor, so ist der Betrag, um den diese Vergütung monatlich DM 400,— (Bruttobetrag) übersteigt, bereits am Ende eines jeden Monats an die Kirchenhauptkasse abzuführen.

#### § 6

Der Pastor hat nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der Personalabteilung des Landeskirchenamtes eine Abrechnung über die ihm zugeflossenen Vergütungen im Sinne des § 5 vorzulegen. Diese Verpflichtung entfällt bei Vergütungen, die durch die Kirchenhauptkasse gezahlt worden sind.

#### § 7

(1) § 5 ist nicht anzuwenden auf Vergütungen für Tätigkeiten, die während eines unter Fortfall der Dienstbezüge gewährten Urlaubs ausgeübt werden.

(2) Hinsichtlich der Vergütungen für

- a) die Ausübung eines Lehramtes an einer öffentlichen Schule oder Hochschule,
  - b) Tätigkeiten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung,
  - c) Tätigkeiten als gerichtlicher oder staatsanwaltschaftlicher Sachverständiger;
- können Ausnahmen von § 5 Abs. 2 bis 4 zugelassen werden.

#### § 8

Diese Verordnung ist erstmalig auf Vergütungen anzuwenden, die nach dem 1. Januar 1966 für eine Nebentätigkeit gezahlt werden.

Hamburg, den 8. November 1965

#### Der Kirchenrat

D. Wölber  
Präsident

#### Rechtsverordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannover über die Bestellung und Entschädigung der Vakanzvertreter.

Vom 10. Dezember 1965

(Nachdruck aus KABl. S. 293)

Auf Grund von § 36 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 14. Juni 1963 (Amtsblatt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands Band II S. 14 und Kirchliches Amtsblatt 1965 S. 143) in Verbindung mit Artikel 13 des Ergänzungsgesetzes vom 2. April 1965 (Kirchliches Amtsblatt S. 156), § 86 des Pfarrbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1964 (Kirchliches Amtsblatt S. 97),

§ 21 in Verbindung mit § 25 des Kirchengesetzes über das Amt der Pfarrvikare in der Fassung vom 3. April 1962 (Kirchliches Amtsblatt S. 42),

§ 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 17 des Pastorinnengesetzes vom 13. Dezember 1963 (Kirchliches Amtsblatt 1964 S. 24) erlassen wir mit Zustimmung des Landes-synodalausschusses folgende Rechtsverordnung:

#### I. Bestellung der Vakanzvertreter

##### § 1

Wird eine Pfarr-, Pastorinnen- oder Pfarrvikarstelle vakant, so hat der Superintendent dem Landessuperintendenten unverzüglich einen Vorschlag zur Vernehmung der vakanten Stelle zu machen. Der Hauptvertreter wird sodann vom Landessuperintendenten bestellt. Das Landeskirchenamt erhält Mitteilung über die Bestellung.

##### § 2

(1) Als Hauptvertreter sollen nur festangestellte Pfarrer, Pastorinnen und Pfarrvikare bestellt werden. Pastorinnen dürfen als Hauptvertreter für vakante Pfarrstellen nur mit Zustimmung des Kirchenvorstandes und nur vorübergehend bestellt werden. Der Hauptvertreter versieht grundsätzlich den gesamten Dienst der vakanten Stelle.

(2) Mit der Versehung des gesamten Dienstes einer vakanten Stelle kann das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Landessuperintendenten Pfarrer, Pastorinnen und Pfarrvikare im Ruhestand beauftragen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

### § 3

(1) Zur Entlastung des Hauptvertreters können Nebenvertreter zu einzelnen Diensten in der Gemeinde mit vakanter Stelle herangezogen werden. Dies gilt nicht bei Beauftragten nach § 2 Absatz 2.

(2) Als Nebenvertreter können eingesetzt werden:

- a) Festangestellte Pfarrer, Pastorinnen und Pfarrvikare sowie Hilfspfarrer, Hilfspastorinnen und Pfarrvikare im Hilfsdienst,
- b) Pfarrer, Pastorinnen und Pfarrvikare im Ruhestand,
- c) Gemeindehelfer, Gemeindehelferinnen und andere hauptamtliche kirchliche Amtsträger, sofern sie nicht im Dienst der Gemeinde mit vakanter Stelle stehen. Ihnen können unter der Verantwortung des Hauptvertreters Kindergottesdienste, Bibelstunden und Vorkonfirmandenunterricht übertragen werden. Lesegottesdienste dürfen sie nur dann halten, wenn sie dazu durch ihre Dienstanweisung befugt sind,
- d) nebenamtliche kirchliche Amtsträger (Lektoren u. a.) sowie geeignete andere Kräfte. Ihr Vertretungsdienst soll unter der Verantwortung des Hauptvertreters und in Absprache mit dem Superintendenten festgelegt werden.

## II. Entschädigungen

### § 4

Der Hauptvertreter erhält für die Führung der Geschäfte des Kirchenvorstandes monatlich 40,— DM als Dienstaufwandsentschädigung. Bei Führung der Geschäfte der Kirchenvorstände von pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden wird diese Dienstaufwandsentschädigung nur einmal gezahlt.

### § 5

Bei erheblicher Mehrbelastung durch Verwaltungsarbeit kann der Hauptvertreter beim Landeskirchenamt beantragen zuzulassen, daß für die Dauer der Vakanz eine Schreibhilfe stundenweise beschäftigt wird. Der Antrag muß einen Vorschlag für die Aufbringung der Kosten enthalten.

### § 6

(1) Festangestellte Pfarrer, Pastorinnen und Pfarrvikare sowie Hilfspfarrer, Hilfspastorinnen und Pfarrvikare im Hilfsdienst erhalten als Haupt- oder Nebenvertreter Vakanzvertretungszulagen.

Sie betragen für

- a) einen Hauptgottesdienst 12,— DM,
  - b) einen anderen Gottesdienst (Früh-, Abendgottesdienst an Sonn- und Festtagen, Wochengottesdienst u. a.), einen Kindergottesdienst 8,— DM,
  - c) eine Amtshandlung (Taufe — sofern nicht in einem der unter a) und b) genannten Gottesdienste vorgenommen —, Trauung, Beerdigung), eine Bibelstunde 8,— DM,
  - d) eine Stunde kirchlichen Unterrichtes 5,— DM,
- jedoch nicht mehr als insgesamt 20,— DM am selben Tage.

(2) Gemeindehelfer, Gemeindehelferinnen und andere hauptamtliche kirchliche Amtsträger erhalten als Nebenvertreter Vakanzvertretungszulagen.

Sie betragen für

- a) einen Hauptgottesdienst als Lesegottesdienst oder bei freier Wortverkündigung, einen Kindergottesdienst, eine Bibelstunde 8,— DM,
  - b) eine Stunde Vorkonfirmandenunterricht 5,— DM,
- jedoch nicht mehr als insgesamt 16,— DM am selben Tage.

(3) Nebenamtliche kirchliche Amtsträger und geeignete andere Kräfte erhalten als Nebenvertreter Vergütungen.

Sie betragen für

- a) einen Hauptgottesdienst als Lesegottesdienst oder bei freier Wortverkündigung 12,— DM,
- b) einen weiteren Hauptgottesdienst als Lesegottesdienst oder bei freier Wortverkündigung am selben Tage 8,— DM,
- c) andere Gottesdienste 8,— DM,
- d) eine Stunde kirchlichen Unterrichtes 7,— DM.

(4) Pfarrer, Pastorinnen und Pfarrvikare im Ruhestand erhalten als Nebenvertreter Vergütungen.

Sie betragen für

- a) einen Hauptgottesdienst 15,— DM,
  - b) einen anderen Gottesdienst (Früh-, Abendgottesdienst an Sonn- und Festtagen, Wochengottesdienst u. a.), einen Kindergottesdienst 10,— DM,
  - c) eine Amtshandlung (Taufe — sofern nicht in einem der unter a) und b) genannten Gottesdienste vorgenommen —, Trauung, Beerdigung), eine Bibelstunde 10,— DM,
  - d) eine Stunde kirchlichen Unterrichtes 7,— DM,
- jedoch nicht mehr als insgesamt 25,— DM am selben Tage.

(5) Nach § 2 Absatz 2 Beauftragte erhalten freie Dienstwohnung und eine Zulage zum Ruhegehalt in Höhe der Differenz zu dem Bargehalt, das sie als Inhaber der Stelle erhalten würden. Für die Gewährung der freien Dienstwohnung gelten die Vorschriften des Pfarrbesoldungsgesetzes und der Ausführungs- und Überleitungsbestimmungen zum Pfarrbesoldungsgesetz entsprechend.

### § 7

Gehört die vakante Stelle zu demselben Pfarramt, in dem auch der Vakanzvertreter tätig ist, so werden Vakanzvertretungszulagen für Hauptgottesdienste und andere Gottesdienste nicht gewährt.

### § 8

Vakanzvertretungszulagen oder Vergütungen nach § 6 Abs. 1—3 werden einem Vakanzvertreter nur bis zum Betrage von 200,— DM je Monat gewährt.

### § 9

(1) Die Fahrkosten, die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Vertretung durch Vakanzvertreter aufgewendet werden, sind bei Benutzung von Kraftfahrzeugen nach den jeweils geltenden landeskirchlichen Kraftfahrzeugbestimmungen zu erstatten. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

(2) Die Fahrkosten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Mietfahrzeuge dürfen nur dann benutzt werden, wenn der Vertretungsdienst auf andere Weise nicht wahrgenommen werden kann.

### III. Kostendeckung

#### § 10

Dienstaufwandsentschädigungen, Vakanzvertretungszulagen und Vergütungen gehen zu Lasten der Pfarrkasse der Gemeinde mit vakanter Stelle. Fehlbeträge werden durch Pfarrbesoldungszuschüsse aus der Landeskirchenkasse ausgeglichen.

#### § 11

Die Fahrkosten für die Vakanzvertreter sind aus der Kirchenkasse der Gemeinde mit vakanter Stelle zu erstatten. Übersteigen die Fahrkosten den für die Dauer der Vakanz zur Verfügung stehenden Haushaltsansatz, so sind die weiteren Fahrkosten von der Pfarrkasse zu tragen. Eine nach Eintritt der Vakanz vorgenommene Kürzung des Haushaltsansatzes bleibt bei der Bemessung der Pfarrbesoldungszuschüsse unberücksichtigt.

#### § 12

Die baren Auslagen der Vakanzvertreter trägt die Kirchenkasse der Gemeinde mit vakanter Stelle.

### IV. Mitversehung vakanter Pfarrstellen

#### § 13

(1) Wird bei der Einweisung in eine Pfarrstelle ein Mitversehungsauftrag für eine vakante Pfarrstelle erteilt, so sind Vakanzvertretungszulagen nicht zu zahlen.

(2) Die Zahlung einer Dienstaufwandsentschädigung nach § 4 kann das Landeskirchenamt auf Antrag zulassen, wenn dies durch den Umfang der Aufgaben gerechtfertigt erscheint. Der Antrag ist ausführlich zu begründen.

(3) Fahrkosten sind aus der Kirchenkasse der Gemeinde zu erstatten, deren Pfarrstelle mitversehen wird.

### V. Aufsicht

#### § 14

Der Superintendent hat die Versorgung der Gemeinde mit vakanter Stelle zu beaufsichtigen und darauf zu achten, daß die durch die Vertretung verursachten Kosten sich in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben halten.

### VI. Schlußbestimmungen

#### § 15

(1) Nr. 22 der Ausführungs- und Überleitungsbestimmungen zum Pfarrbesoldungsgesetz vom 3. August 1957 (Kirchliches Amtsblatt S. 131) erhält folgende Fassung:

#### „Zu § 59

Nr. 22 Bezüge bei Erteilung eines Versehungsauftrages

Wird ein Pfarrer im Ruhestand mit der Versehung einer Pfarrstelle beauftragt, so bemessen sich seine Bezüge nach den Bestimmungen der Rechtsverordnung über die Bestellung und Entschädigung der Vakanzvertreter vom 10. Dezember 1965 (Kirchl. Amtsbl. S. 293).“

(2) Die übrigen bisher geltenden Bestimmungen über Vakanzkosten, insbesondere Nr. 29 der Ausführungs-

und Überleitungsbestimmungen zum Pfarrbesoldungsgesetz sowie die Verfügungen

Nr. 227 vom 30. November 1953

(Kirchliches Amtsblatt S. 183 ff.),

Nr. 124 vom 18. August 1956

(Kirchliches Amtsblatt S. 105),

Nr. 44 vom 7. Februar 1958

(Kirchliches Amtsblatt S. 48),

Nr. 27 vom 22. Dezember 1960

(Kirchliches Amtsblatt 1961 S. 11),

Nr. 133 vom 17. August 1962

(Kirchliches Amtsblatt S. 107) und

Nr. 144 vom 4. Oktober 1962

(Kirchliches Amtsblatt S. 117)

treten gleichzeitig außer Kraft.

#### § 16

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

### Das Landeskirchenamt

D. Lilje

### Zweites Ausführungsgesetz

der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens zum Pfarrergesetz vom 14. Juni 1963 (Versetzung und Wartestand).

Vom 17. Dezember 1965

(Nachdruck aus KABl. 1966 S. A 13)

Die Evangelisch-Lutherische Landessynode Sachsens hat zur Ausführung des Pfarrergesetzes — PfG. — vom 14. Juni 1963 (Amtsblatt 1964 Seite A 27 unter II Nr. 7) weiter<sup>1)</sup> folgendes Kirchengesetz beschlossen:

#### I.

#### Zu § 71 Abs. 1 (b) PfG.:

#### § 1

(1) Ein Pfarrer, der eine Pfarrstelle innehat, kann vom Landeskirchenamt ohne seine Zustimmung auch versetzt werden,

- a) wenn Kirchengemeinden zur gemeinsamen pfarramtlichen Verwaltung verbunden werden,
- b) wenn der Umfang des Dienstes sich nach dem Amtsantritt so verringert hat, daß der Pfarrer durch sein Amt nicht mehr voll in Anspruch genommen wird,
- c) wenn der Pfarrer durch seinen Gesundheitszustand wegen des Umfanges seines Amtes dieses nicht ausreichend verwalten kann.

(2) Zuvor hat das Landeskirchenamt den Pfarrer, den Kirchenvorstand der Gemeinde, aus der er versetzt werden soll, und den zuständigen Superintendenten zu hören. Dient der Pfarrer mehreren Gemeinden, so hat der Kirchenvorstand jeder dieser Gemeinden Recht auf Gehör. Ist der Pfarrer Inhaber einer Pfarrstelle einer anderen kirchlichen Körperschaft oder Einrichtung, so ist deren Vertretung zu hören.

(3) Die Versetzung eines Pfarrers nach Absatz 1 ist erst zulässig, wenn ihm Gelegenheit gegeben worden

<sup>1)</sup> Vgl. (Erstes) Ausführungsgesetz vom 16. April 1964 (Amtsblatt Seite A 34 unter II Nr. 8).

ist, sich innerhalb einer Frist von wenigstens einem Monat um eine andere Pfarrstelle zu bewerben.

## § 2

(1) Um eine geordnete geistliche Versorgung auch dort sicherzustellen, wo nach zweimaliger Ausschreibung einer Pfarrstelle mit einer Bewerbungsfrist von wenigstens vier Wochen geeignete Pfarrer sich nicht beworben haben und die Besetzung der Stelle nach der Auffassung des Landeskirchenamtes unerlässlich ist, kann das Landeskirchenamt einen Pfarrer auch ohne seine Zustimmung in diese Stelle versetzen. Die Übertragung der neuen Stelle erfolgt nach Abschnitt III (§ 17) des Pfarrwahlgesetzes.

(2) Aus einem solchen Anlaß darf ein Pfarrer nur einmal versetzt werden.

(3) § 1 Absatz 2 gilt entsprechend.

## Zu § 72 Abs. 1 und 2 PFG.:

## § 3

(1) Die vorgeschriebenen Erhebungen zu § 71 Absatz 1 Buchstabe c des Pfarrergesetzes führt das Landeskirchenamt durch. Es stellt auch den vorgeschriebenen Bescheid zu.

(2) Voraussetzung ist, daß Bemühungen des Landesbischofs oder eines von ihm Beauftragten, die Angelegenheit auf anderem Wege zu regeln, nicht zum Ziele geführt haben.

## § 4

Findet der Pfarrer sich mit der Feststellung des Landeskirchenamtes nicht ab, so kann er innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides des Landeskirchenamtes die Überprüfung durch einen Feststellungsausschuß der Landeskirche beantragen. Anderenfalls wird die Feststellung des Landeskirchenamtes mit dem Ablauf der Frist rechtskräftig.

## § 5

(1) Der Feststellungsausschuß der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens besteht aus einem Laien als Vorsitzenden und sechs Beisitzern. Drei von den Beisitzern müssen Pfarrer sein, die eine Stelle innehaben, der vierte muß Laie sein und als fünfter und sechster Beisitzer gehören dem Feststellungsausschuß ein theologisches und rechtskundiges Mitglied des Landeskirchenamtes an. Den Mitgliedern des Landeskirchenamtes sind gleichgestellt die Oberkirchenräte mit den Aufgaben von Mitgliedern des Landeskirchenamtes. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen.

(2) Die Kirchenleitung wählt, jeweils auf die Dauer von sechs Jahren, den Vorsitzenden des Ausschusses, die drei Pfarrer und den Laienbeisitzer sowie die Stellvertreter der Genannten. Ein zu wählender Pfarrer und sein Stellvertreter müssen ordentliches oder stellvertretendes Mitglied der Pfarrervertretung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens sein. Der Pfarrervertretung steht das Recht zu, für diesen Beisitzer und seinen Stellvertreter der Kirchenleitung Vorschläge zu unterbreiten.

(3) Die im Feststellungsausschuß mitwirkenden Mitglieder des Landeskirchenamtes und ihre Stellvertreter werden vom Landeskirchenamt von Fall zu Fall bestimmt. Sie dürfen die Angelegenheit nicht bearbeitet haben, die zum Verfahren geführt hat.

(4) Das für Personalangelegenheiten des Pfarrers zuständige Mitglied des Landeskirchenamtes nimmt als

Berichterstatte an den Verhandlungen des Feststellungsausschusses teil.

(5) Der Pfarrer kann verlangen, daß er in der Sitzung des Feststellungsausschusses gehört wird. Auch hat er das Recht, einen Pfarrer der Landeskirche oder ein zu kirchlichen Ehrenämtern wählbares Glied der Landeskirche als Beistand zu bitten.

(6) Wird durch die Verhandlungen des Feststellungsausschusses bestätigt, daß die Voraussetzungen für eine Versetzung gegeben sind, so hat der Feststellungsausschuß durch seinen Vorsitzenden dem Pfarrer einen mit Gründen versehenen Bescheid über die Notwendigkeit seiner Versetzung zuzustellen. Dieser Bescheid ist unanfechtbar.

## Zu § 76 Abs. 2 PFG.:

## § 6

(1) Die Versetzung wird entsprechend § 70 des Pfarrergesetzes durchgeführt als Übertragung einer anderen Pfarrstelle an den Inhaber einer Pfarrstelle im Wege des Wahlverfahrens auf Grund von § 10 Absatz 1 Satz 3 oder im Wege des Einigungsverfahren nach § 10 Absatz 2 oder nach Abschnitt III (§ 17) des Pfarrwahlgesetzes in der Fassung vom 16. Februar 1963 (Amtsblatt Seite A 8 unter II Nr. 6).

(2) Die Gemeinde, in die der Pfarrer versetzt werden soll, kann aus den Tatsachen, die zur Versetzung geführt haben, keinen Einspruch herleiten.

(3) Dem Pfarrer kann auch eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden.

## §§ 71—76 PFG.:

## § 7

(1) Die Versetzung hat keine Minderung des Grundgehalts zur Folge.

(2) Bei der Versetzung eines Superintendenten in ein Pfarramt, mit dem kein Superintendentenamt verbunden ist, fällt das Ephoraleinkommen weg.

## II.

## Zu § 74 PFG.:

## § 8

(1) Das Landeskirchenamt hat, wenn es die Voraussetzungen der Versetzung in den Wartestand festgestellt hat, dem Pfarrer einen mit Gründen versehenen Bescheid darüber zuzustellen.

(2) Findet sich der Pfarrer mit dieser Feststellung nicht ab, so finden §§ 4 und 5 entsprechende Anwendung.

## Zu § 83 Abs. 1 PFG.:

## § 9

Der Pfarrer im Wartestand hat die Dienstwohnung freizustellen. (Vgl. auch § 37 Abs. 3 des PFG.).

## § 10

Einzelne Amtshandlungen ohne besondere Vergütung können dem Pfarrer im Wartestand von dem Superintendenten gestattet werden, in dessen Amtsbereich sie vollzogen werden sollen.

## Zu § 83 Abs. 2 PFG.:

## § 11

(1) Der Pfarrer erhält als Wartegeld zwei Drittel des ihm im Zeitpunkte der Versetzung in den Wartestand zustehenden Dienststeinkommens sowie die vollen Kinderzuschläge.

(2) Zur Zahlung des Wartegeldes ist die Landeskirche verpflichtet.

(3) In das Besoldungs- und Ruhegehaltsdienstalter ist die Wartestandszeit nicht einzurechnen. Das Landeskirchenamt kann Ausnahmen bewilligen.

#### **Zu § 84 PfG.:**

##### **§ 12**

(1) Kann dem Pfarrer im Wartestand keine Beschäftigung im Sinne von § 84 Absatz 2 des Pfarrergesetzes zugewiesen werden und erklärt er sich nicht bereit, eine ihn angetragene andere Beschäftigung im kirchlichen Dienst zu übernehmen, so hat er sich selbst um eine andere kirchliche oder außerkirchliche Beschäftigung zu bemühen.

(2) Auch für die Verletzung der im vorstehenden Absatz genannten Verpflichtungen gilt § 84 Absatz 3 des Pfarrergesetzes.

(3) Die Vergütung für jede Art Beschäftigung hat diejenige Stelle zu tragen, der die Tätigkeit des Pfarrers im Wartestand zugute kommt.

(4) Für Beschäftigungen des Pfarrers im Wartestand gewährte Vergütungen sind auf das Wartegeld anzurechnen. Sind diese Vergütungen höher als das Wartegeld, so entfällt die Zahlung des Wartegeldes.

### **III.**

#### **§ 13**

(1) Aufgehoben werden

a) § 9 des Kirchengesetzes über die Besetzung der geistlichen Stellen (Pfarrwahlgesetz) vom 14. November 1930 (Kirchl. GVBl. S. 83) in der Fassung des Runderrlasses Nr. 88 vom 24. April 1946 (Amtsblatt 1949 Seite A 36 unter II Nr. 27), des Änderungsgesetzes vom 30. April 1951 (Amtsblatt Seite A 38 unter II Nr. 19) und der Verordnung mit Gesetzeskraft vom 30. Dezember 1954 (Amtsblatt Seite A 100 unter II Nr. 49),

b) das Kirchengesetz über die Versetzung von Geistlichen in den Wartestand vom 19. Mai 1949 (Amtsblatt Seite A 5 unter II Nr. 6).

(2) Nr. 21 der Ausführungsverordnung zum Pfarrergesetz vom 27. April 1964 (Amtsblatt Seite A 34 unter II Nr. 9) hat sich erledigt.

#### **§ 14**

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, erforderliche Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

#### **§ 15**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 1966 in Kraft.

(2) Für schon bestehende Wartestandsverhältnisse gilt von diesem Zeitpunkt ab dieses Kirchengesetz.

(3) Soweit in weitergeltenden Bestimmungen auf die in § 13 Absatz 1 dieses Kirchengesetzes aufgehobenen Bestimmungen verwiesen wird, treten an deren Stelle vom Zeitpunkte des Inkrafttretens an die entsprechenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes.

Dresden, am 17. Dezember 1965

**Die Kirchenleitung  
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

D. Noth

### **Drittes Ausführungsgesetz der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens zum Pfarrergesetz vom 14. Juni 1963.**

**Vom 17. Dezember 1965**  
(Nachdruck aus KABL. 1966 S. A 15)

Die Evangelisch-Lutherische Landessynode Sachsens hat mit der für Änderungen der Kirchenverfassung nötigen Mehrheit zur Ausführung des Pfarrergesetzes — PfG. — vom 14. Juni 1963 (Amtsblatt Seite A 27 unter II Nr. 7) weiter<sup>2)</sup> folgendes Kirchengesetz beschlossen:

#### **Zu § 67 PfG.:**

##### **§ 1**

(1) Gegen Entscheidungen des Landeskirchenamtes, welche die dienstrechtliche Stellung eines Pfarrers betreffen und der Nachprüfung nach § 67 des Pfarrergesetzes unterliegen, kann der Pfarrer die Schlichtungsstelle der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens unmittelbar anrufen.

(2) § 36 Absatz 4 Nr. 12 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 (Amtsblatt Seite A 99 unter II Nr. 63), wonach die Kirchenleitung für Rechtsmittel gegen erstinstanzliche Entscheidungen des Landeskirchenamtes zuständig ist, gilt insoweit nicht.

#### **Zu § 87 Abs. 2 PfG.:**

##### **§ 2**

§ 3 des Sächsischen Gesetzes, Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionsverhältnisse der evangelisch-lutherischen Geistlichen und der Hinterlassenen dieser und der evangelisch-reformierten Geistlichen betreffend, vom 3. Mai 1892 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 132) über die Versetzung von Geistlichen in Wartegeld wegen Krankheit hat sich durch § 87 des Pfarrergesetzes erledigt. Nr. 22 der Ausführungsverordnung zum Pfarrergesetz vom 27. April 1964 (Amtsblatt Seite A 34 unter II Nr. 9) wird aufgehoben.

#### **Zu §§ 93 bis 99 PfG.:**

##### **§ 3**

Wenn Pfarrer, die nicht der Sozialpflichtversicherung unterlagen, nach §§ 95 Absatz 1, 96 Absatz 2, Satz 1, 97 Absatz 2 Satz 2, 98 oder 99 des Pfarrergesetzes ihre im kirchlichen Dienstverhältnisse begründeten versorgungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften verlieren oder nach diesen oder entsprechenden früheren Bestimmungen verloren haben, so werden ihnen bei festgestellter Invalidität oder bei Erreichung des Rentenalters Versorgungsbezüge in der Höhe gewährt, wie wenn sie während ihres Dienstes in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens sozialpflichtversichert gewesen wären. Haben sie anderweit Rentenansprüche gegen die Sozialversicherung, werden diese Versorgungsbezüge nur insoweit gewährt, als bei Sozialpflichtversicherung während des Dienstes in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens sich die Rentenansprüche erhöht hätten.

##### **§ 4**

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, erforderliche Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

<sup>2)</sup> Vgl. Ausführungsgesetz vom 16. April 1964 (Amtsblatt Seite A 34 unter II Nr. 8) und Zweites Ausführungsgesetz vom 17. Dezember 1965 (Amtsblatt Seite A 13 unter II Nr. 13).

## § 5

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Dresden, am 17. Dezember 1965

**Die Kirchenleitung  
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

D. Noth

**Verordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe betreffend den Urlaub der Geistlichen.**

Vom 28. Oktober 1965  
(Nachdruck aus KABl. S. 1)

Die folgenden Bestimmungen gelten für die Pastoren und die Superintendenten sowie für den Landesbischof der ev.-luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe.

## § 1

Der Pastor (Superintendent, Landesbischof) erhält in jedem Urlaubsjahr (1. April bis 31. März) Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge.

Die Dauer des Urlaubs beträgt

bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres  
25 Kalendertage

bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres  
30 Kalendertage

ab Vollendung des 40. Lebensjahres  
35 Kalendertage

Fällt der Zeitpunkt des Eintritts in den kirchlichen Dienst in die 2. Hälfte des Urlaubsjahres, so beträgt der Urlaub für jeden vollen Monat der Dienstleistung ein Zwölftel des Jahresurlaubs.

## § 2

Der Urlaub soll nach Möglichkeit zusammenhängend genommen werden. Eine Aufteilung in mehr als zwei Abschnitte bedarf der vorherigen Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Der Urlaub soll sich nicht über die hohen Festtage und möglichst auch nicht über die Advents- und Passions- und Freudenzeit erstrecken.

## § 3

Bei einer Erkrankung während des Urlaubs wird die Zeit der Dienstunfähigkeit nicht angerechnet, wenn diese unverzüglich angezeigt und durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen wird.

## § 4

Ein bis zum Ende des Urlaubsjahres nicht erteilter und genommener Urlaub verfällt. Ist aus dienstlichen Gründen ein Urlaub vor Ende des Urlaubsjahres nicht möglich, so kann das Landeskirchenamt den nicht genommenen Urlaub ausnahmsweise auf das folgende Urlaubsjahr übertragen. Der übertragene Urlaub muß dann aber 3 Monate nach Beginn des neuen Urlaubsjahres beendet sein.

## § 5

Der Erholungsurlaub wird vom Landeskirchenamt erteilt.

Der Urlaubsantrag ist spätestens 4 Wochen vor Urlaubsbeginn über den Superintendenten an das Landeskirchenamt zu richten. Der Antrag soll die Urlaubsanschrift und eine Angabe darüber enthalten, wie die Vertretung geregelt ist.

Die durch die Vertretung entstehenden Kosten trägt die Landespfarrkasse.

## § 6

Auf Antrag des Pfarrers kann das Landeskirchenamt darüberhinaus zur Wiederherstellung oder Erhaltung der Dienstfähigkeit einen Sonderurlaub erteilen, sofern die Notwendigkeit durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen wird. Urlaube für Nachkuren können auf den Erholungsurlaub angerechnet werden.

Ebenso steht die Entscheidung über Sonderurlaube zur Teilnahme an Freizeiten, kirchlichen Tagungen, Kursen etc. dem Landeskirchenamt zu. Dieses befindet auch darüber, ob eine teilweise Anrechnung auf den Erholungsurlaub stattfindet.

## § 7

Sofern dringende persönliche Gründe die vorübergehende Ortsabwesenheit eines Pastors erfordern, kann der Superintendent eine Dienstbefreiung bis zu 3 Tagen erteilen, darüberhinaus das Landeskirchenamt. Dauert die Ortsabwesenheit im Einzelfall länger als 3 Tage, so ist sie auf den Erholungsurlaub anzurechnen.

## § 8

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung betreffend die Beurlaubung der Geistlichen und Kirchenmusiker vom 12. März 1934 (Kirchliches Amtsblatt 1934 Nr. 2) außer Kraft.

Bückeburg, den 28. Oktober 1965

D. Henke

Präsident des Landeskirchenrates

**Ausführungsgesetz  
der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins  
zu dem Pfarrergesetz der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche  
Deutschlands vom 14. Juni 1963.**

Vom 12. November 1965  
(Nachdruck aus KGVObI. 1966 S. 1)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat auf Grund des § 103 des Pfarrergesetzes in Verbindung mit Artikel II des Kirchengesetzes über die Anwendung des Pfarrergesetzes vom 8. November 1963 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1964 S. 51) folgendes Kirchengesetz beschlossen:

## Artikel 1

(Zu § 36 Absatz 2 und 3):

Zur Übernahme der Vertretung bestellt der Propst einen Hauptvikar. Die Vertretung erstreckt sich auf den gesamten pfarramtlichen Dienst einschließlich der Aufgaben der Verwaltung. Das Landeskirchenamt bestimmt nach Anhörung des Propsteivorstandes, in welchen Fällen, für welchen Zeitraum, in welcher Höhe und aus welchen Mitteln eine Entschädigung gewährt wird.

## Artikel 2

(Zu § 37 Absatz 2):

(1) Räume der Dienstwohnung, die der Pastor als Wohnung für sich und die zu seinem Haushalt gehörenden Personen und für die Ausübung seines Amtes nicht benötigt, und die von ihm freigegeben werden, sind der Kirchengemeinde für kirchliche Zwecke zur Verfügung zu stellen. Soweit Räume für kirchliche Zwecke nicht verwendet werden können, darf der Pastor sie mit Zustimmung des Kirchenvorstandes und Genehmigung des Propsteivorstandes an dritte Personen vermieten. Die Mieteinnahmen stehen dann je zur Hälfte dem Pastor und der Kirchenkasse zu.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend für den Hausgarten und für Nebengebäude. Bei der Vermietung von Garagen fließt die Mieteinnahme der Kirchenkasse zu.

## Artikel 3

(Zu § 41 Absatz 2):

Die Amtskleidung wird von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit den Bischöfen und nach Anhörung des Pastorenausschusses durch Verordnung geregelt.

Eine grundsätzliche Änderung der Amtskleidung bedarf der Zustimmung der Landessynode.

## Artikel 4

(Zu § 43 bis § 45):

Die Handhabung der Bestimmungen der §§ 43, 44 Abs. 1 und 45 Abs. 1 Satz 1 des Pfarrergesetzes obliegt dem zuständigen Bischof, die der Bestimmungen der §§ 44 Abs. 2 bis 4 dem Landeskirchenamt.

Die Vertretung der Pfarrerschaft ist der Pastorenausschuß.

## Artikel 5

(Zu § 48 Absatz 3 und 5):

(1) Die Vorschrift des § 48 Abs. 3 gilt für nicht fest angestellte Pastoren mit der Maßgabe, daß anstelle der Versetzung in den Wartestand der Dienstauftrag widerrufen werden kann; es kann ein Unterhaltszuschuß gewährt werden.

(2) Für die Versetzung in den Wartestand ist das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Bischofs zuständig, für die Untersagung der Ausübung des Dienstes der Bischof; ein Auftrag gem. § 48 Abs. 5 kann nur mit Zustimmung des Bischofs erteilt werden.

## Artikel 6

(Zu § 51 Absatz 3):

(1) Wird ein Pastor für die Wahl in den Bundestag aufgestellt, so hat er sich bis zur Wahl beurlauben zu lassen. Nach erfolgter Wahl tritt er in den Wartestand unter Anrechnung der Wartezeit auf sein Dienstalter.

(2) Bei der Übernahme von Mandaten für andere politische Körperschaften kann die Kirchenleitung nach Anhörung des Kirchenvorstandes und des Propsteivorstandes die Versetzung in den Wartestand anordnen, wenn die ordnungsgemäße Ausübung oder das Ansehen des Amtes nicht mehr gewährleistet erscheinen.

(3) Nach Erlöschen der Kandidatur oder Beendigung des Mandats soll der Pastor wieder in ein Pfarramt berufen werden. Erweist sich seine Wiederverwendung innerhalb von fünf Jahren als nicht möglich, wird er in den Ruhestand versetzt.

## Artikel 7

(Zu § 71):

(1) Ohne seine Zustimmung kann ein Pastor außer den in § 71 Abs. 1 des Pfarrergesetzes genannten Gründen ferner versetzt werden, wenn die Versetzung wegen der Verbindung seiner Pfarrstelle mit einer anderen Pfarrstelle oder mit dem Propstenamt erforderlich ist.

(2) Der Aufhebung oder Stilllegung einer Pfarrstelle (§ 71 Abs. 1 Buchstabe a) oder ihre Verbindung mit einer anderen Pfarrstelle darf in der Regel erst erfolgen, wenn der bisherige Inhaber der Stelle eine andere Stelle erhalten hat.

## Artikel 8

(Zu § 73 Absatz 2):

(1) Die Bischöfe verständigen sich darüber, welche Pfarrstelle für den Pastor in Aussicht genommen werden soll. Der für diese Pfarrstelle zuständige Bischof leitet alsdann das Besetzungsverfahren ein.

(2) Das Besetzungsverfahren richtet sich nach den dafür geltenden allgemeinen Bestimmungen mit folgenden Einschränkungen:

- a) Eine Ausschreibung der zu besetzenden Pfarrstelle ist nicht erforderlich.
- b) Bei der Besetzung der Pfarrstelle durch Gemeindevahl schlägt der Bischof nach Anhörung des Propsteivorstandes dem Kirchenvorstand die Besetzung der Pfarrstelle mit dem zu versetzenden Pastor vor. Stimmt der Kirchenvorstand zu, teilt der Bischof der Kirchenleitung mit, daß er den Pastor für die Pfarrstelle in Aussicht nimmt. Der zustimmende Beschluß des Kirchenvorstandes über die Berufung des Pastors gilt als Gemeindevahl im Sinne des § 4 Abs. 1 letzter Satz des Kirchengesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen vom 11. November 1948 in der Fassung vom 8. Mai 1953, Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 43.
- c) Bei der Besetzung der Pfarrstelle durch Ernennung teilt der Bischof nach Anhörung des Kirchenvorstandes und des Propsteivorstandes der Kirchenleitung mit, daß er den Pastor für die Pfarrstelle in Aussicht nimmt.

(3) Nach der Mitteilung des Bischofs gem. Absatz 2 Buchstabe b) und c) beschließt die Kirchenleitung die Versetzung des Pastors.

(4) Nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses der Kirchenleitung über die Versetzung wird der Pastor durch den Bischof berufen oder ernannt. Einsprüche gegen die Berufung oder Ernennung können nicht auf Tatsachen gestützt werden, die zu der Versetzung des Pastors geführt haben.

## Artikel 9

(Zu §§ 86 bis 91):

(1) Auf Vorschlag des Bischofs kann das Landeskirchenamt die Versetzung in den Ruhestand bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres hinausschieben; vor der Entscheidung sind der Kirchenvorstand und der Propsteivorstand zu hören.

(2) Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt durch das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Bischof. Sie ist dem Pastor und dem Kirchenvorstand schriftlich mitzuteilen und kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden.

**Artikel 10**

Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten außer Kraft:

1. Kirchengesetz über die politische Betätigung der Geistlichen vom 15. Mai 1952 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 40),
2. Kirchengesetz über die Stellvertretung der Geistlichen und die Verwaltung erledigter Pfarrämter vom 10. Dezember 1930 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1931 S. 15) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 8. Mai 1953 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 45),
3. Kirchengesetz über Maßnahmen bei Klagen auf Ehescheidung von Pastoren vom 8. Mai 1958 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 49),
4. Kirchengesetz über die Vermietung von Räumen in Pastoraten vom 11. November 1960 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1961 S. 1),
5. die §§ 1 bis 5, § 6 Abs. 1, die §§ 7 bis 9, § 10 Satz 1 und § 11 Abs. 1 des Pfarrerversorgungsgesetzes in der Fassung vom 16. November 1961 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 117),

6. das Kirchengesetz über die Versetzung der Pastoren in ein anderes Pfarramt vom 22. Januar 1960 in der Fassung vom 16. November 1962 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 120) mit Ausnahme des § 3 (vgl. Art. I Ziff. 5 des Kirchengesetzes über die Anwendung des Pfarrergesetzes vom 8. November 1963 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1964 S. 51).

**Artikel 11**

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

---

Kiel, den 9. Dezember 1965

Das vorstehende von der 31. ordentlichen Landes-synode am 12. November 1965 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

**Die Kirchenleitung**

D. Wester

Am 18. Februar 1966 ist der Altbischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

**BISCHOF em.**  
**Professor D. KARL WITTE**

im 73. Lebensjahr nach kurzer Krankheit heimgerufen worden.

Der Verstorbene stand fast vier Jahrzehnte im Dienste seiner Hamburger Kirche. Am 6. Mai 1893 in Aken an der Elbe geboren, wurde er im Jahre 1919 ordiniert und übernahm 1926 das Amt des Vorstehers der Hamburger Stadtmission. 1956 wurde er zum Hauptpastor an St. Petri berufen und 1959 zum Bischof gewählt. 1964 trat er in den Ruhestand. Es war ihm vergönnt, sein Amt in die Hände seines Nachfolgers zu legen.

Mit Bischof D. Witte ist ein begnadeter Lehrer und Prediger des Evangeliums heimgegangen. Sein bischöfliches Wirken war bestimmt von der Sorge um die Vollmacht der kirchlichen Verkündigung. Mit großer Gewissenhaftigkeit nahm er seine Aufgaben als Mitglied der Lutherischen Bischofskonferenz wahr.

Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands gedenkt seiner in Verehrung und Dankbarkeit.

„Ich hielt nicht dafür, daß ich etwas wüßte unter euch als allein Jesus Christus, den Gekreuzigten, auf daß euer Glaube bestehe nicht auf Menschenweisheit, sondern auf Gottes Kraft.“ (1. Kor. 2, 2 und 5)

**Der Leitende Bischof**  
**der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands**

D. Lilje  
Landesbischof

